

# Verhandlungsschrift

über die

38. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **01. Juli 2014** in der Landesmusikschule Gunkirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.32 Uhr

## A N W E S E N D E

### Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- |                                     |                            |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair              | 5. GV Friedrich Nagl       |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer        | 6. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 3. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger |                            |
| 4. GV Ingrid Mair                   |                            |

### Die Gemeinderatsmitglieder

- |                                                   |                             |
|---------------------------------------------------|-----------------------------|
| 7. Ursula Buchinger                               | 16. Klaus Horninger         |
| 8. Karl Gruber                                    | 17. Klaus Wiesinger         |
| 9. Markus Bayer                                   | 18. Walter Olinger          |
| 10. Dr. Gustav Leitner                            | 19. Michael Seiler          |
| 11. Christian Paltinger                           | 20. Simon Zepko             |
| 12. Christine Neuwirth                            | 21. Johann Eder             |
| 13. Mag. Hermann Mittermayr                       | 22. Christian Kogler        |
| 14. Ing. Norbert Schönhöfer                       | 23. Markus Schauer          |
| 15. Josef Wimmer                                  |                             |
| 24. Ersatzmitglied f. GV Maximilian Feischl       | ..... Anton Harringer       |
| 25. Ersatzmitglied f. GR Mag. Patrick Mayr        | ..... Christian Sturmair    |
| 26. Ersatzmitglied f. GR Ing. Peter Zirsch        | ..... Christian Schöffmann  |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Mag. Peter Reinhofer     | ..... Jochen Leitner        |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Martin Höpolseder        | ..... Johann Luttinger      |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Christian Renner         | ..... Christian Zirhan      |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Anita Huber              | ..... Mag. Ursula Pieringer |
| 31. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | ..... Ralf Oberndorfer      |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Annette Freimüller, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, Jürgen Mörth, Andreas Mittermayr, Gerald Huemer, Michael Weber, Barbara Knoll, Gerold Steinhuber, Birgit Pühringer und Gerhard Lindinger sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion, Karl Habermann, Manuel Steindl, Silvia Adami, Franz Werndl, Siegfried Wambacher, Johanna Kranzpiller, Martina Gärtner, Prof. Walter Nöstlinger und Michael Aichinger, sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ, Ing. Hans Diethard Lehner, ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 17. Dezember 2013 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 24.06.2014 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

### ***Dringlichkeitsantrag***

- × **Errichtung von Lärmschutzwänden in den Bereichen Pregl- / Resselstraße und Waldmeisterweg / Veilchenweg – Beschlussfassung einer Finanzierungsbestätigung**

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig und ohne Debatte angenommen.

## Tagesordnung:

1. RIC Gunskirchen – Ausbaustufe II – Förderansuchen an das Land Oberösterreich
2. Standesamtsverband Gunskirchen – Beitritt als Standortgemeinde
3. Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Bachmanning (Bauabteilung/Standesamt)
4. Personalbeirat – Bestellung der Dienstnehmersvertreter (§ 14 (5) OÖ. Gemeinde Dienstrechts- und Gehaltsgesetz – OÖ. GDG 2002)
5. Sportzentrum – geländegestaltende Maßnahmen (Auskiesung) – Vereinbarung mit der Firma Welser Kieswerke
6. Ansuchen von Stefan Minihuber betreffend die teilweise Rückübereignung eines Umkehrplatzes aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 503/6, KG. Straß im Ausmaß von ca. 143 m<sup>2</sup> (Ortschaft Gänsanger)
7. Neuvereinbarung mit Sieglinde Keil, Sonnsteinstraße 4, Gunskirchen, betreffend die Kurzparkzone Bahnhofstraße / Kirchengasse
8. UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz; Abschluss eines Leasingfinanzierungsvertrages für den Ankauf eines JCB Baggerladens
9. VZG – Ersatzbeschaffung der Bestuhlung für Saal, Foyer und Tagesheimstätte
10. Seniorenwohn- und Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gem. Rechnungsabschluss 2013
11. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
12. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
13. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
14. Junge Gemeinde – Teilnahme an der Zertifizierung des Landes OÖ
15. Öffentliche Beleuchtung – Umstellung auf LED Technik und energiesparende Leuchtmittel, sowie Erweiterung im Siedlungs- und Betriebsbaugebiet und der Kreuzungsbereiche entlang der Ortsumfahrung
16. Kanalbau BA 18 und öffentliche Wasserleitung BA 08  
Bereiche- Moostal – Linsbothgründe u. Schwalbenweg, Bereich Straß/Pointen – Wiesbauergründe einschließlich Anschlusskanäle für spätere Verbauungen; Erweiterung des Bauprogramms Bereich für die zukünftige Bebauung Bereich Dahlienstraße-Lambacher Straße, Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten und Druckproben Kanalbau;
17. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 30 sowie  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Änderung Nr. 23  
Ansuchen der Fa. Franz Oberndorfer GmbH & Co KG., Lambacher Straße 14, Gunskirchen, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 1012/1, KG. Straß von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer max. Verkaufsfläche von 900 m<sup>2</sup> (Dahlienstraße – Neubau BILLA)

18. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 32  
Ansuchen der Ehegatten Judith u. Helmut Erbler, Bichlwimm 7, Gunskirchen, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 761, 768/2, 768/1, 1180, .78/1 u. 769/1, je KG. Grünbach, in eine ´Sonderausweisung des Grünlandes – Reitsportanlage´ (Ortschaft Bichlwimm); Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.
19. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 33  
Ansuchen von Claudia Hautzeneder u. Maria Schönberger, Fernreith 13, Gunskirchen betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 509 u. 511/1, KG. Grünbach von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Dorfgebiet (Ortschaft Fernreith); Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.
20. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 25 (Ströblberg 1) und Nr. 29 (Ströblberg 2) sowie Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 34  
Ansuchen von Frau Christiane Humer, Ströblberg 9, Gunskirchen, betreffend die Verringerung des Grünzuges auf der Parzelle Nr. 709/5, KG. Fallsbach von derzeit 20,0 m um 5,0 m (Ortschaft Ströblberg); Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.
21. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 35  
Ansuchen von Gerald Höller, Auholz 2, Gunskirchen betreffend die Erweiterung der ´Sternchenfläche Nr. 1´ auf Teilfläche der Parzelle Nr. 1281/3, KG. Fallsbach (Auholz)
22. Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“ – Änderung Nr. 6  
Teilaufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Parzellen Nr. 908/1, 908/5, 908/3 u. 908/4, je KG. 51235 Straß - Beschlussfassung
23. Allfälliges

## 1. RIC Gunskirchen – Ausbaustufe II – Förderansuchen an das Land Oö.

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Im September 2007 erfolgte die Gründung der RIC GmbH mit folgender Eigentümerstruktur:

75 % BRP Powertrain GmbH & Co KG  
24,5 % Marktgemeinde Gunskirchen  
(Stellvertretend für Land OÖ, 24 Gemeinden des Bezirkes Wels Land,  
sowie der Stadt Wels)  
0,5 % Oberbank

Im Jänner 2009 wurde die Betriebstätigkeit mit einem Aus- und Weiterbildungsbetrieb einschließlich der Eingliederung der BRP Powertrain Lehrwerkstätte in die RIC GmbH aufgenommen. In der Zwischenzeit hat sich das RIC durch den Einsatz hochmoderner Prüfstände als wichtige Stütze im Bereich der Entwicklung für den Standort Gunskirchen von BRP entwickelt.

Um auch weiterhin neueste Technologien entwickeln zu können ist es wichtig, eine entsprechende Forschungsinfrastruktur aufzubauen.

Als nächster Schritt ist dafür die Errichtung einer Plasmabeschichtungsanlage vorgesehen. Zukünftig sollen Zylinderlaufflächen durch eine neuartige Plasmabeschichtungstechnologie entscheidend verbessert werden.

Dazu ist es notwendig eine entsprechende Anlage zu errichten die es ermöglicht, derartige neue Beschichtungen unter seriennahen Bedingungen zu produzieren. Nachdem diese Räumlichkeiten in der RIC GmbH nicht vorhanden sind, bzw. diese Räumlichkeiten fast zu 100 % ausgelastet sind, wird von der RIC GmbH eine Anmietung einer entsprechenden Aufstellfläche von der BRP Powertrain GmbH & Co KG angestrebt, um dort diese Plasmabeschichtungsanlage errichten zu können.

Geplant ist eine Gesamtinvestition für diese Plasmabeschichtungsanlage in Höhe von € 5.880.000,-. Diese Plasmabeschichtungsanlage soll durch Gesellschafterzuschüsse, entsprechend der jeweiligen Beteiligung an der RIC GmbH finanziert werden. Der von der Marktgemeinde Gunskirchen zu tragende Anteil wäre daher € 1.440.600,-.

Von Seiten des Landes OÖ gibt es grundsätzlich die Zusage, diesen Betrag als Förderung zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung sollte wieder, wie bei der Errichtung des RIC, über die Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen.

Damit ein entsprechender Beschluss in der Landesregierung gefällt werden kann, ist von Seiten der Marktgemeinde Gunskirchen ein Förderansuchen an das Land Oö zu stellen. Diesbezüglich bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates über die Zustimmung zur Ausbaustufe II der RIC GmbH und darüber hinaus eines Beschlusses über einen Antrag auf Förderung an das Land OÖ.

Die ursprüngliche Entscheidung der Marktgemeinde Gunskirchen sich für die Errichtung des RIC in Gunskirchen einzusetzen und die spätere Umsetzung, haben sich mittlerweile als sehr zukunftsfruchtig herausgestellt, da sich mittlerweile die Zentrale des BRP Konzerns für den Bereich Antriebstechnologie in Gunskirchen befindet.

Die nächste Ausbaustufe stärkt den Forschungs- und Entwicklungsbereich des Unternehmens und sichert damit den Standort entsprechend ab.

Über die Ausbaustufe II der RIC GmbH gibt es von Seiten des Unternehmens einen Informationsfolder (laut Anlage), welcher die näheren Einzelheiten beschreibt.

**Wechselrede:**

GR Simon Zepko fragt an, wie die Förderungsmodalitäten aussehen und möge weiters wissen, ob sich das Regionale Innovationszentrum in das Rotax Gebäude einmietet oder auch Miteigentümer ist.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger hält fest, dass sich das Regionale Innovationszentrum wie angefragt in das Gebäude der BRP Rotax einmietet, wonach seitens der RIC GmbH lediglich die Plasmabeschichtungsanlage betrieben werde. Gebäudeeigentümerin bleibe die BRP Rotax.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Ausbaustufe II der RIC GmbH, durch die Errichtung und den Betrieb einer Plasmabeschichtungsanlage, zu einer Gesamtinvestitionssumme von € 5.880.000,- wird zugestimmt. Gleichzeitig wird beim Land OÖ eine Förderung dieses Projektes, entsprechend dem Anteil der Marktgemeinde Gunskirchen an der RIC GmbH, in Höhe von €1.440.600,- beantragt. “**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **2. Standesamtsverband Gunskirchen – Beitritt als Standortgemeinde**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat am 17. Dezember 2013 den Grundsatzbeschluss gefasst, bei einem regionalen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband als Standortgemeinde zur Verfügung zu stehen.

Entsprechend den gefassten Grundsatzbeschlüssen zur Gründung eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes, sowie der Beratungen und Besprechungen in der Bürgermeisterkonferenz vom 18. Nov. 2013, wird aufgrund der gesetzlichen Grundlagen

- des Personenstandsgesetzes (§ 5 PstG 2013, BGBl.I Nr.161/2013)
- den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes (§47 StbG 1985 i.d.F. BGBl.I Nr.16/2013)
- dem OÖ. Gemeindeverbände-gesetzes (LGBl. 51/1988) und der
- Verordnung über die Organisation der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände v.23.10.1989 – LGBl. Nr. 71/1989 (i.d.F.LGBl. Nr. 71/1989)

die Gründung eines Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes zum 1.1.2015 mit folgenden Festlegungen vorgeschlagen:

1. Die Gemeinden Aichkirchen, Bachmanning, Neukirchen bei Lambach, Pennwang, Edt bei Lambach, Offenhausen und die Marktgemeinde Gunskirchen werden zu einem Standesamtsverband vereinigt. (alle Gemeinden gehören zum Pol. Bezirk Wels-Land)
2. Der Standesamtsverband erhält die Bezeichnung „Standesamtsverband Gunskirchen“
3. Sitz des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes: Marktgemeindegemeindeamt Gunskirchen
4. Aufteilung der Kosten: Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen (EW Zahlen lt. Aufteilung Ertragsanteile des jeweiligen Finanzjahres) aufgeteilt.

Die Kostenaufteilung wird in einer gesonderten Vereinbarung (laut Anlage) geregelt.

Festgehalten wird, dass in der Zwischenzeit auch Ines Eder die Standesbeamten Prüfung erfolgreich absolviert hat und neben Marianne Reinhofer und Daniel Übermasser als Standesbeamtin zur Verfügung steht.

In den oben genannten Gemeinden sind bereits die Grundsatzbeschlüsse gefallen, einem Standesamtsverband Gunskirchen angehören zu wollen. Daher wird von Seiten des Amtes eine Umsetzung des Grundsatzbeschlusses empfohlen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**„Die Marktgemeinde Gunskirchen beteiligt sich unter den im Amtsvortrag genannten Voraussetzungen an der Gründung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes.“**

**bandes Gunskirchen und steht als Standortgemeinde zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt anhand der diesbezüglichen Vereinbarung (laut Anlage). Die Gründung des genannten Verbandes erfolgt mit 1. Jänner 2015.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

### **3. Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Bachmanning (Bauabteilung/Standesamt)**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Gemeinde Bachmanning beschäftigt derzeit zwei Mitarbeiter. Da der derzeitige Amtsleiter mit 1. Juni 2014 die Stelle des Amtsleiters der Gemeinde Steinhaus annehmen wird, verfügt ab diesem Zeitpunkt die Gemeinde Bachmanning über keinen Standesbeamten mehr und außerdem über keinen Mitarbeiter, der fachlich das Bauwesen abdecken kann. Daher ist Bürgermeister Mag. Franz Brenneis an die Marktgemeinde Gunskirchen herantreten und hat um diesbezügliche Hilfe ersucht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2013 den Beschluss gefasst, zukünftig als Standortgemeinde für einen Standesamtsverband zur Verfügung zu stehen. In der Gemeinde Bachmanning wurde diesbezüglich der Beschluss gefasst, zukünftig die Standesamtsagenden durch die Marktgemeinde Gunskirchen abhandeln zu lassen. Die Gründung eines diesbezüglichen Verbandes ist für Anfang des Jahre 2015 geplant.

Das Ansuchen der Gemeinde Bachmanning geht nun in die Richtung, dass schon ab 01. Juni 2014 die Standesamtsagenden durch die Marktgemeinde Gunskirchen abgehandelt werden. Diesbezüglich gab es bereits Gespräche mit der dafür zuständigen Mitarbeiterin Marianne Reinhofer und es ist aus ihrer Sicht eine Zusammenarbeit absolut denkbar.

Wie bereits dargelegt, hat die Gemeinde Bachmanning mit dem Ausscheiden des Amtsleiters, durch die knappe Personalbesetzung, keinen Mitarbeiter, der über eine fachliche Qualifikation im Bereich des Baurechtes verfügt. Daher soll auch hier zu Beginn eine Unterstützung durch die Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen. Grundsätzlich ist angedacht, dass eine bereits neu aufgenommene Mitarbeiterin mittelfristig die Bauverwaltung selbständig übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die baurechtlichen Angelegenheiten durch die Marktgemeinde Gunskirchen erledigt werden.

Für die Agenden aus dem Bereich Standesamt bzw. Baurecht wurde jeweils ein Leistungskatalog erstellt, welcher Grundlage für eine Vereinbarung mit der Gemeinde Bachmanning ist. Der Stundensatz für die Mitarbeiter der Marktgemeinde Gunskirchen beträgt € 32,00. Dieser Betrag ist im Bereich des Standesamtes bzw. im Bereich des Baurechtes umsatzsteuerfrei, da diese Leistung im hoheitlichen Bereich erbracht wird und somit nicht in der Privatwirtschaft nachgefragt werden kann.

Allfällige Reisekosten sind auch durch die Gemeinde Bachmanning zu tragen.

Von Seiten des Amtes wurden ein Leistungskatalog, sowie eine Kooperationsvereinbarung (lt. Anlage) ausgearbeitet und wird dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Einer Zusammenarbeit im Bereich Standesamt bzw. Baurecht zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Gemeinde Bachmanning wird zugestimmt und der vorliegende Leistungskatalog, sowie die Kooperationsvereinbarung (lt. Anlage) zum Beschluss erhoben.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

#### **4. Personalbeirat – Bestellung der Dienstnehmersvertreter (§ 14 (5) OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz – OÖ. GDG 2002)**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Zur Begutachtung der auf Grund von Stellenausschreibungen eingelangten Bewerbungen und zur Abgabe eines Weiterbestellungsgutachtens ist in jeder Gemeinde ein Personalbeirat einzurichten. Der Personalbeirat besteht aus vier Dienstgeberversprechern und drei Dienstnehmersvertretern.

Auf Grund der Neuwahl der Personalvertretung am 08. Mai 2014 sind die neuen Dienstnehmersvertreter durch den Gemeinderat zu bestellen. Weiters ist für jedes Mitglied des Personalbeirates ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Von Seiten der Personalvertretung werden folgende Bedienstete vorgeschlagen:

als Mitglieder:

Thomas Mitterhuber  
Daniel Übermasser, MBA MPA  
Maria Schwaiger

als Ersatzmitglieder:

Andrea Mayr  
Brigitte Grabmer  
Harald Eichmeir

Da es sich bei der Besetzung der Dienstnehmersvertreter des Personalbeirates um keine Wahl handelt, hat der Gemeinderat hierüber Beschluss zu fassen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

***„Der Gemeinderat bestellt auf Grund des Vorschlages der Personalvertretung als Dienstnehmersvertreter im Personalbeirat:***

**als Mitglieder:**

***Thomas Mitterhuber  
Daniel Übermasser, MBA MPA  
Maria Schwaiger***

**als Ersatzmitglieder:**

***Andrea Mayr  
Brigitte Grabmer  
Harald Eichmeir***

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **5. Sportzentrum – geländegestaltende Maßnahmen (Auskiesung) – Vereinbarung mit der Firma Welser Kieswerke**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Als vorbereitende Maßnahme für die Errichtung des geplanten Sportzentrums am Hagen ist vorgesehen, das Niveau der von der Gemeinde in diesem Bereich erworbenen Grundstücke um 6 m gegenüber dem Urgelände abzusenken. Zweck der Absenkung ist einerseits die Erzielung einer gewissen Schutzwirkung gegenüber bestehender und geplanter Wohnsiedlungen und andererseits eine teilweise Refinanzierung der Grunderwerbskosten durch den Erlös aus der Schottergewinnung.

An drei Seiten entstehen somit zum angrenzenden Gelände Böschungen. An der vierten Seite erfolgt ein Anschnitt der bestehenden Böschung von der ausgekiesten Grube. Die geplante Dahlienstraße-West, welche wie bisher südlich der Bahntrasse verläuft, quert künftig das Gelände zwischen der ausgekiesten Grube und dem neu entstehenden Sportareal und wird ebenfalls in diesem Bereich abgesenkt. Das gleiche gilt für die verlängerte Ligusterstraße am südlichen Grubenrand, wobei beide Straßen in die bestehende Zufahrt von der B 1 münden. Die geplante Verkehrsführung ist das Ergebnis der Beratungen in mehreren Sitzungen des Ausschusses für Raumordnung und Verkehr im Zusammenhang mit dem Masterplan für das Sportzentrum als auch im Zusammenhang mit der Aufstellung des ÖEK Nr. 2 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 8.

Die derzeit durch die Absenkungsfläche verlaufende öffentliche Straße (Grst. Nr. 2086) soll aufgelassen bzw. auf die vorbeschriebene Trasse umgelegt werden. Ein entsprechendes Verordnungsverfahren für diese Umlegung soll nach den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. eingeleitet werden.

Die gesamte Absenkungsfläche beträgt ca. 52.600 m<sup>2</sup> und umfasst ausschließlich gemeindeeigene Grundstücke. Das Absenkungsvolumen beträgt ca. 303.100 m<sup>3</sup>, das verbleibende Material – Humus und Zwischenboden – welches für den Erdwall und die Böschungshumusierung benötigt wird, beträgt ca. 45.700 m<sup>3</sup>. Das zu erwartende verwertbare Schottermaterial beträgt voraussichtlich ca. 258.000 m<sup>3</sup> im festen Zustand.

Die Grundwasserüberdeckung über dem höchsten Grundwasserspiegel beträgt zwischen 7,0 bis 10,2 m.

Die für die Absenkung des Geländes notwendigen naturschutzrechtlichen-, forstrechtlichen- und wasserrechtlichen Bewilligungen liegen vor.

Naturschutzrechtlich ist im Zuge der Abgrabungsarbeiten im überwiegenden Teil des südlichen und des östlichen Abgrabungsrandes ein Erdwall in der Höhe von 2,5 m zu errichten und in der Folge zu bepflanzen. Die Böschungen sind grundsätzlich in einem Neigungsverhältnis von 1:2 herzustellen. Die Böschungen sollen überwiegend in Folge als Grünfläche angelegt werden.

Forstrechtlich sind im Bereich des Anschnittes der ausgekiesten Grube auf Grundstück 816 und auf den Grundstücken 815 und 817/1 insgesamt 8.918 m<sup>2</sup> zu roden. Eine Fläche von 3.081 m<sup>2</sup> soll im Projektbereich wieder aufgeforstet werden. Für eine Fläche von 5.837 m<sup>2</sup> ist eine dauernde Rodung gegeben und es ist diesbezüglich eine Ersatzaufforstung im Flächenausmaß von 8.064 m<sup>2</sup> innerhalb eines Jahres, spätestens aber bis 31.12.2016, möglichst im Gemeindegebiet von Gunskirchen, jedenfalls aber im Bezirk Wels-Land, erforderlich.

Die wasserrechtliche Bewilligung zielt im Wesentlichen auf die maximale Abgrabungstiefe von 6 m ab und sieht zum Grundwasserschutz diverse Sicherheitsmaßnahmen, was den Abbau und die für den Abbau eingesetzten Geräte betrifft, vor. Auch das Abbaugelände ist während der Abbauphase abzusperren. Die Verkehrsbeziehung zwischen der Gemeinde

Edt/Lambach und Gunskirchen wird daher für die Dauer der Abgrabung unterbrochen sein. Die Straße entlang der Bahnstrecke stellt daher während des Abbaus eine Sackgasse dar. Lediglich für Spaziergänger soll mit zeitlich begrenzten Unterbrechungen ein Rundgang über die entlang der Böschungskrone der bestehenden Kiesgrube verlaufenden Erhaltungswege aufrecht erhalten werden.

Das Abbaugelände quert an der Südost-Ecke auch eine 30-kV-Leitung. Diese Freileitung soll an den Rand des Abbaugeländes verlegt werden. Die Kosten für die Verlegung als Freileitung werden von Seiten der Energie AG mit ca. € 65.266,-- netto beziffert.

Hinsichtlich des Abbaus des Schottermaterials hat die Firma WKT Interesse bekundet.

Nach mehreren Verhandlungsgesprächen über alle erforderlichen Arbeiten für die geplanten Absenkungsmaßnahmen liegt nun ein Vereinbarungsentwurf mit der Fa. Welser Kieswerke, Treul und Co. Ges.m.b.H., Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen (im folgenden kurz WKT genannt) gem. Anlage vor. Wesentliche Basis bildet das wasserrechtlich genehmigte Einreichprojekt v. März 2013.

Für den tatsächlich abgebauten und verwertbaren Schotter im Umfang von ca. 258.000 fest-m<sup>3</sup> bietet die Firma WKT € 2,00 pro Kubikmeter (netto) an. Weiters übernimmt WKT alle vorgenannten Bagger- und Transportarbeiten für die Absenkung des Geländes sowie für die Herstellung der Schutzwälle, der Humusierung auf den entstehenden Böschungen und des Planums auf der Sohle. Auch werden die Kosten für die Verlegung der 30 kV-Leitung in Form einer Freileitung übernommen.

Das Angebot in Höhe von € 2,00/fest-m<sup>3</sup> Schotter erscheint mit den im Gegenzug zu erbringenden Leistungen (Erdwall, Humusierung der Böschungen, Verlegung der 30-kV-Leitung, usw.) aufgrund der eingeholten mündlichen Erkundungen bei den diversen Zivilingenieurbüros als angemessen. Derzeit herrscht am Markt eher ein Überangebot an Schottermaterial.

Für die Dokumentation der Arbeiten als auch für die Abrechnung des abgebauten Schottervolumens sind laufende Geländevermessungen durch ein Zivilingenieurbüro für Vermessungstechnik durchzuführen. Die Kosten dafür trägt ebenfalls die Firma WKT. Während der Abbauphase sind halbjährliche Abschlagszahlungen an die Marktgemeinde Gunskirchen, beginnend mit 1.6.2015 in Höhe von je € 100.000,-- zu leisten (entspricht ca. 80% vom zu erwartenden Erlös).

Der Abbau soll bis längstens 31.12.2016 abgeschlossen sein. Der Abtransport des Kiesmaterials ist wiederum ausschließlich über die bestehende Zufahrtsstraße von der B 1 her geplant.

Vorgenannter Vereinbarungsentwurf beinhaltet weiters ein Übereinkommen betreffend einer Sanierungsmaßnahme bei der „Deponie Gänsanger“. Für eine Teilschließung der Deponie Gänsanger ist gegenüber der Behörde ein Standsicherheitsnachweis der Böschung (Bereich hinter der ASKÖ-Sportanlage) erforderlich. Die in Rede stehende Böschung ist nach einem erfolgten Grundtausch im Zuge der Errichtung des Altstoff-Sammelzentrums wieder im Eigentum der WKT. Bei diesem Gelände handelt es sich um einen alt aufgeschütteten Bereich wobei die Schüttung etwas zu steil erfolgte. Bewilligungsinhaber ist die Gemeinde.

Nachdem ein nachträgliches Abflachen der Böschung an der Krone technisch nicht möglich ist, sind am Böschungsfuß Maßnahmen wie eine Vorschüttung oder eine Stützwand erforderlich. Gemäß Vereinbarung ist nun vorgesehen, dass als Maßnahme eine Stützwand und in Teilbereichen eine Steinschichtung zur Ausführung gelangen soll. Die Gemeinde hat dafür die erforderliche Bewilligung einzuholen. Die Firma WKT führt im Folgenden diese Sicherungsmaßnahmen aus und die Gemeinde leistet eine Abschlagszahlung von pauschal €

75.000. Dies entspricht den Nettokosten einer Vorschüttungsmaßnahme in der Breite von 3 bis 5 m entlang des Böschungsfußes.

Alle übrigen Einzelheiten sind der Vereinbarung zu entnehmen.

Die Ausgaben für die Böschungssicherung bei der „Deponie-Gänsanger“ erfolgen unter der HH-Stelle 1/8522-7280 und sind im Voranschlag 2014 sichergestellt.

Die Einnahmen aus dem Schotterabbau erfolgen unter dem Abschnitt 6/2630-8750.

### **Wechselrede:**

Fraktionsobmann Walter Olinger hält fest, dass er den Abbau als sehr aufwändig betrachte und fragt in weiterer Folge an, ob dies mit dem Ausschuss der sich mit dieser Thematik beschäftigte abgesprochen wurde.

Bürgermeister Josef Sturmair informiert, dass im Vorfeld bereits ein Masterplan ausgearbeitet wurde, welcher in weiterer Folge dem zuständigen Ausschuss vorgelegt und auf die jeweiligen Punkte des Masterplanes eingegangen wurde. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Berichterstattung an die jeweiligen Ausschussmitglieder von statten gegangen.

Fraktionsobmann Walter Olinger fragt an, warum es sich bei der vorliegenden Fassung der Vereinbarung um einen Entwurf handle.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger erklärt, dass die Betitelung „Entwurf“ bis zur Beschlussfassung stehe und in weiterer Folge nach Beschlussfassung dieses Wort entfernt werde. Es handle sich hierbei um eine reine Formsache, wobei keine Abweichungen mehr getätigt werden.

GR Simon Zepko hält fest, dass ihm keine näheren Details vom vorliegenden Plan ablesbar erscheinen, wonach er keine Fragen von Bürgerinnen und Bürger beantworten könne. Aus diesem Grund würde er eine detaillierte Information an die Gemeindebürger von Gunskirchen befürworten. Schließlich könne man sich bei diesem vorliegenden Plan nichts vorstellen.

Bürgermeister Josef Sturmair informiert, dass bei Beginn der Bautätigkeiten eine Planaufstellung im dortigen Bereich aufgestellt werde. Weiters wird auch eine Information über die näheren Details an die Bürgerinnen und Bürger ergehen. Außerdem führt er aus, dass ein Wall errichtet werde und erklärt die näheren Details zur Niveauabsenkung.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Dem Abschluss Vereinbarung lt. Anlage, abgeschlossen zwischen der Fa. Welser Kieswerke Treul und Co. Ges.m.b.H., Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen einerseits und der Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, vertreten durch den Bürgermeister Josef Sturmair andererseits, betreffend die geländegestaltenden Maßnahmen auf den gemeindeeigenen Grundstücken am Hagen durch Absenkung des Geländes um 6 m zur Etablierung eines Sportzentrums sowie den Böschungssanierungsmaßnahmen zur teilweisen Schließung der Deponie Gänsanger wird zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen die Zustimmung erteilt.“**

**Beschlussergebnis: Mehrheitliche Zustimmung**

**28 Ja-Stimmen:** Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Vbgm. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Christian Paltinger, GR Christine Neuwirth, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Ing. Norbert Schönhfer, GR Josef Wimmer, GR Klaus Horninger, GR Walter Olinger, GR Michael Seiler, GR Simon Zepko, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anton Harringer, Ersatz-GR Christian Sturmair, Ersatz GR Christian Schöffmann, Ersatz-GR Johann Luttinger, Ersatz-GR Mag. Ursula Pieringer, Ersatz-GR Ralf Oberndorfer

**3-Stimmenthaltungen:** GR Jochen Leitner, GR Christian Zirhan und GR Klaus Wiesinger

## **6. Ansuchen von Stefan Minihuber betreffend die teilweise Rückübereignung eines Umkehrplatzes aus der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 503/6, KG Straß im Ausmaß von ca. 143 m<sup>2</sup> (nordöstlich der Ortschaft Gänsanger)**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Mit Schreiben v. 10.6.2014 hat Herr Stefan Minihuber, Gänsanger 20, um die teilweise Auflassung des Umkehrplatzes aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 503/6, KG Straß, im Ausmaß von ca. 143 m<sup>2</sup>, gemäß Lageplan und um die Rückübereignung dieser Fläche ange-sucht.

Geschaffen wurde dieser Umkehrplatz im Zuge der Parzellierung des Grundstückes 503, KG Straß durch Frau Margarete Minihuber. Nachdem zum seinerzeitigen Zeitpunkt die Zufahrt zu den einzelnen Parzellen eine Sackgasse darstellte, war dieser Umkehrplatz erforderlich.

Mittlerweile wurde die Baulandwidmung in diesem Bereich in Richtung Nordosten erweitert und ist zur Erschließung eine zusätzliche Stichstraße, welche ebenfalls für Umkehrzwecke verwendet werden kann, entstanden. Unter diesem Aspekt ist der ursprünglich geplante Umkehrplatz in dieser Dimension nicht mehr erforderlich und kann daher dem Antrag entsprochen werden. Entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen sind Flächen, die kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten wurden, bei Entfall des Bedarfes auch wieder kostenlos dem Grundeigentümer, der die Fläche abgetreten hat, rück zu übereignen.

Die seinerzeitige Grundeigentümerin Frau Margarete Minihuber hat auf dem Ansuchen ihre Zustimmung erteilt, dass nun diese Fläche an ihren Sohn Stefan Minihuber als Nachfolgeeigentümer übereignet werden kann.

Die Kosten für Vermessung und Übertragung sind nun vom Antragsteller (Stefan Minihuber) zu übernehmen. Die grundbücherliche Durchführung soll auf Antrag der Gemeinde nach den Bestimmungen des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden.

Der Straßenausschuss und der Raumordnungsausschuss empfiehlt ebenfalls dem Ansuchen Rechnung zu tragen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der teilweisen Auflassung des Umkehrplatzes im Bereich der öffentlichen Wegparzelle 503/6, KG Straß, im Ausmaß von ca. 143 m<sup>2</sup>, gem. vorliegendem Lageplan und der kostenlosen Rückübereignung der Fläche an den Nachfolgeeigentümer Stefan Minihuber, Gänsanger 20, 4623 Gunskirchen wird zu den im Bericht angeführten Bedingungen die Zustimmung erteilt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **7. Neuvereinbarung mit Sieglinde Keil, Sonnsteinstraße 4, Gunskirchen, betreffend die Kurzparkzone Bahnhofstraße / Kirchengasse**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Im Jahr 2010 wurde zwischen der Welser Volksbank und der Marktgemeinde Gunskirchen eine Vereinbarung über die Nutzung der Parkflächen im Bereich der Kirchengasse bzw. Bahnhofstraße auf dem Grundstück Nr. 899, KG. Straß (ehem. Volksbank) als Kurzparkzone abgeschlossen. Die gegenständliche Liegenschaft wurde nunmehr seitens der Welser Volksbank veräußert und soll mit der neuen Eigentümerin - Sieglinde Keil, Sonnsteinstraße 4, Gunskirchen – ebenso eine Vereinbarung betreffend die weitere Nutzung der Parkflächen als Kurzparkzone abgeschlossen werden.

Diesbezüglich liegt ein Vereinbarungsentwurf – gemäß Anlage – vor, welcher im Wesentlichen gleichartig gestaltet wurde wie die Vereinbarung vom 23.10.2010 mit der Welser Volksbank. Demgemäß stellt die Grundeigentümerin die Parkflächen auf der Liegenschaft Parz.Nr. 899, KG. Straß für eine Kurzparkzonenregelung mit einer max. Parkdauer von 90 min zur Verfügung. Der Marktgemeinde Gunskirchen obliegt die Schneeräumung, Streuung und allgemeine Straßenreinigung auf der betroffenen Liegenschaft, einschließlich der angrenzenden Gehsteige sowie die Pflege und Erhaltung der vorhandenen Grünanlagen auf dem vorgenannten Grundstück, in einem ortsüblichen Zustand. Der Eigentümerin sind seitens der Marktgemeinde Gunskirchen Dauerparkkarten für die unbeschränkte Nutzung der Kurzparkzone zur Verfügung zu stellen.

Abweichend zur ursprünglichen Vereinbarung soll die Anzahl der Dauerparkkarten nicht beschränkt werden und dürfen diese nur in Absprache mit der Grundeigentümerin ausgestellt werden. Im Gegenzug obliegt nunmehr die Schneeräumung und Streuung der Hauszugänge und Stiegenläufe der Eigentümerin und nicht mehr der Marktgemeinde Gunskirchen. Alle weitere Einzelheiten sind der beiliegenden Vereinbarung zu entnehmen.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Stellplatzangebotes im Bereich Kirchengasse, Bahnhofstraße soll die bestehende Kurzparkzonenregelung aufrecht erhalten bleiben und der vorliegende Vereinbarungsentwurf, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und Sieglinde Keil, zum Beschluss erhoben werden.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Dem Abschluss der Vereinbarung mit Frau Sieglinde Keil, Sonnsteinstraße 4, Gunskirchen, betreffend die Nutzung der Parkflächen auf der Parzelle Nr. 899, KG. Straß als Kurzparkzone, zu den in der beiliegenden Vereinbarung angeführten Bedingungen, wird zugestimmt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **8. UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz; Abschluss eines Leasingfinanzierungsvertrages für den Ankauf eines JCB Baggerladens**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Dem gemeindeeigenen Bauhof der Marktgemeinde Gunskirchen steht für diverse kommunale Einsätze im Bereich der des Winterdienstes, Straßenreinigung und diverse Grabungsarbeiten etc. ein Fahrzeug der Type JCB-Bagger zur Verfügung. Nachdem gegenständliches Fahrzeug bereits 15 Jahre seinen Dienst verrichtet, sind somit schon erhebliche Reparaturen an der Tagesordnung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 24. April 2014 dem Ankauf eines Ersatz-JCBs für den Bauhof seine Zustimmung erteilt. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat über die beabsichtigte Leasingfinanzierung informiert.

Durch die Finanzabteilung wurden nachstehend angeführte Versicherungen bzw. Bankinstitute zur Anbotlegung eingeladen:

- Uniqa Versicherungen AG, Europaplatz 5, 4021 Linz
- Allianz Versicherung, Bahnhofplatz 1, 4600 Wels
- Oberösterreichische Versicherung, Ägydiplatz 1, 4600 Thalheim b. Wels
- Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen
- Raiffeisenbank Gunskirchen, Raiffeisenplatz 3, 4623 Gunskirchen
- Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Kaiser-Josef-Platz 49, 4600 Wels

Seitens der Finanzabteilung wird in diesem Zusammenhang bekannt gegeben, dass manche zur Anbotlegung eingeladenen Unternehmungen sich strategischer Partnerschaften bedient haben.

Die Überprüfung der Angebote ergibt folgendes Bild:

monetär günstigstes Angebot      € 147.357,12

UniCredit Leasing (Austria) GmbH.  
Johann-Konrad-Vogel-Str. 7-9, 4020 Linz    € 147.357,12

Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH.  
Linke Wienzeile 120, 1061 Wien    € 147.633,60

Raiffeisen-Impuls-Leasing GmbH. & Co KG  
Europaplatz 1 a, 4020 Linz    € 153.654,32

OÖ. KFZ-Leasing GmbH.  
Gruberstraße 32, 4020 Linz    € 155.263,44

UNIQA Leasing GmbH.  
Holandstraße 11-13, 1020 Wien    kein Anbot

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG  
Kaiser-Josef-Platz 49, 4600 Wels    kein Anbot

Die Anbieteröffnung fand am Mittwoch, den 30. April 2014 statt und wurde darüber eine Niederschrift, die diesem Amtsvortrag beigeschlossen wird, verfasst.

Aufgrund der vorliegenden Angebote ergibt sich nachstehend angeführte Reihung:

1. UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Str. 7-9, 4020 Linz
2. Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH., Linke Wienzeile 120, 1061 Wien
3. Raiffeisen-Impuls-Leasing GmbH. & Co KG, Europaplatz 1 a, 4020 Linz
4. OÖ. KFZ-Leasing GmbH., Gruberstraße 32, 4020 Linz

Die Prüfung der eingelangten Angebote wurde durch die Finanzabteilung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass in Anlehnung an das Bundesvergabegesetz das eine oder andere Angebot auszuschneiden wäre, aber aufgrund dessen, dass die Best- u. Billigstbieterin UniCredit Leasing Austria GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz sämtliche Kriterien erfüllte und die geforderten Unterlagen beigebracht hat, von einer Ausscheidung von Angeboten abgesehen wurde.

Seitens der Finanzabteilung ergeht daher folgender Vorschlag, dass der Leasingvertrag mit der UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz, abgeschlossen werden sollte. Die Laufzeit des Leasingvertrages beträgt 60 Monate, die Leasingrate beträgt dzt. € 1.634,36 (€ 1.961,24 inkl. MWSt.),

Die Depotzahlung zum Ankauf des ICB Baggers Ecomax, Tier 4i einschließlich Zubehör wird mit € 24.736,00 (Umsatzsteuergewinn bei Bruttoerwerb € 29.683,20 abzgl. Depotzahlung € 24.736,00) bei Vertragsende beziffert.

Die vom Finanzamt vorgeschriebene Vertragsgebühr in der Höhe von € 633,57 ist nach Abschluss des Leasingvertrages an das Finanzamt bzw. an die UniCredit Leasing (Austria) GmbH. zu überweisen.

Aus den vorgenannten Daten ergibt sich, dass gegenständliche Leasingfinanzierung zum Ankauf des JCB Baggers Ecomax, Tier 4i einschließlich Zubehör Kosten in der Höhe von € 147.357,12 inkl. Nebengebühren und Mehrwertsteuer verursachen wird.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Für den Ankauf des Bauhoffahrzeuges JCB Bagger Ecomax, Tier 4i einschließlich Zubehör wird dem Abschluss eines Leasingvertrages bei der UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz, zu einem monatlichen Leasingentgelt von derzeit € 1.466,60 (€ 1.759,92 inkl. MWSt.), einer Restrate zum Ankauf des Ersatzfahrzeuges in der Höhe von € 29.683,20 inkl. MWSt. zugestimmt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 9. VZG – Ersatzbeschaffung der Bestuhlung für Saal, Foyer und Tagesheimstätte

Bericht: Vbgm. Christine Pühringer

Im Veranstaltungszentrum soll die Bestuhlung für den Saal, das Foyer und die Tagesheimstätte erneuert werden. Der Grund ist, dass vor allem die Sitzpolsterung bereits stark abgenutzt und verschmutzt ist. Eine Neutapezierung, welche ca. € 183,--/Sessel kosten würde, ist unwirtschaftlich.

Geplant ist nun eine Ersatzbeschaffung von 510 Sesseln mit Armlehne und Reihenverbindung für den Saal, von 100 Sesseln ohne Armlehne für Foyer und Tagesheimstätte sowie von 70 Sesseln für die Bühne.

Es wurden von 3 Firmen mehrere Modelle von Stühlen in oben erwähnter Ausführung mit und ohne Rückenpolsterung und Armlehnen bemustert.

Für den Saal, für das Foyer und die Tagesheimstätte sind nach mehreren Bemusterungsrunden für die Ersatzbeschaffung folgende Modelle in der engeren Wahl:

### Fa. Slemer GmbH, Köstendorf

Modell Opus, mit Sitz- und Rückenpolsterung mit umlaufenden Holzrahmen, Gestell Buchenschichtholz, in Buche lackiert, Stoffgruppe 1, Scheuerfestigkeit - 60.000 Martindale

Saal mit Armlehne und Sitznummerierung € 244,08

Foyer + Tagesheimstätte € 221,29

NL 7 % und 3 % Skonto (insgesamt knapp 50 % auf Listenpreis)

Angebotspreis gesamt mit Reihenummerierung **€ 132.858,58 exkl. MWSt.**

Bühnensessel Fox, mit Sitzpolsterung à € 93,41 € 5.898,56 exkl. MWSt.

### Fa. Wiener Hager GmbH, Altheim

Modell aluform\_3, mit Sitzpolsterung, Armlehnen Kunststoff, Rücken in Sperrholz Buche lackiert, Metallgestell eloxiert, Stoffgruppe 3, Scheuerfestigkeit - 80.000 Martindale

Saal mit Armlehne € 184,46

Foyer + Tagesheimstätte € 144,64

Reihenverbindung u. Nummerierung € 8.487,36

NL 30 Stk. Saalsessel

Angebotspreis gesamt **€ 111.492,16 exkl. MWSt.**

*Alternative Modell aluform\_3 mit Armlehne Buche € 216,22*

*Angebotspreis gesamt € 126.736,96 exkl. MWSt.*

Bühnensessel Update, mit Sitzpolsterung à € 90,71 € 6.349,70 exkl. MWSt.

### Wesentliche Vor- u. Nachteile:

#### *Modelle Fa. Selmer:*

Sitzpolster abnehmbar für Reinigung, Gewicht 7,40 kg; Ausführung Lehne – Polsterung durch umlaufenden Holzrahmen vor Abnutzung geschützt; Holz Ausführung stimmig mit Saalverkleidung;

Modellausführung, Design - wie bestehender Sessel – kein Unterschied zu altem Sessel erkennbar; stapelbar 5 - 6 Sessel; Herstellung in Deutschland;

Bühnensessel – durch waagrechte Sitzfläche sehr gute Eignung;

#### *Modelle Fa. Wiesner- Hager:*

Modernes Design, höherwertiger Sitzpolster durch Dymetrolbespannung, kostengünstiger in der Anschaffung; stapelbar bis 10 Sessel; Armlehnen tauschbar; Herstellung in Österreich;

Gewicht mit Armlehne 9,0 kg, ohne Armlehne 7,0 kg; Reihenverbindung geringfügig aufwendiger bei Anbringung; Bühnensessel – durch leichte Neigung der Sitzfläche nach hinten – schlechte Eignung;

Die Farbe des Stoffes soll in einem Grauton entsprechend der Farbkollektion ausgewählt werden. Die Lieferzeiten betragen 8 – 10 Wochen ab Auftragserteilung. Die alten Sessel sind ab zu verkaufen bzw. zu entsorgen.

Ergänzend wird hinsichtlich Angebotsgegenüberstellung und Ausführungsdetails auf die tabellarische Gegenüberstellung gemäß Anlage hingewiesen. Darin enthalten sind auch die Angebote von der Firma FLW Handels GesmbH, Wels.

Die bisher teilnehmenden GemeindvertreterInnen an den Bemusterungen haben sich mehrheitlich für die Modelle der Fa. Selmer aus Gründen des Sitzkomforts, der Stimmigkeit des Holzsessels mit der Saalverkleidung, des Gewichtes und der abnehmbaren Sitzfläche ausgesprochen.

Von Seiten des Amtes würden für den Saal und das Foyer die Modelle von Wiesner - Hager wegen dem moderneren Design, der höherwertigen Sitzpolsterung und der etwas geringeren Anschaffungskosten vorgeschlagen.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt im AOH auf dem Abschnitt 5/85994 und ist im Haushalt 2014 bzw. in der MFP 2014-2017 gesichert.

### **Wechselrede:**

Der anwesende Bauabteilungsleiter Franz Mallinger erklärt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern im Detail die Ersatzbeschaffung der Bestuhlung für Saal, Foyer und Tagesheimstätte. Dazu möge er darauf hinweisen, dass dem Gemeinderat im Vorfeld zwei Varianten vorgelegt wurden, wonach er konkret auf die Vor- u. Nachteile eingeht.

GR Simon Zepko gibt bekannt, dass er sich bei diesem Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten werde, zumal er für die zweite Variante plädiere. Da diese Variante seines Erachtens nach, sowohl günstiger, als auch qualitativ besser sei. Außerdem werde dieser Stuhl in Österreich produziert.

Fraktionsobmann Walter Olinger gibt bekannt, dass in der vergangenen Prüfungsausschusssitzung das Thema Veranstaltungszentrum auf der Tagesordnung stand und näher eingegangen wurde, worauf man zur Kenntnis gekommen sei, dass im Veranstaltungszentrum Gunskirchen mehrere Investitionen getätigt werden müssten. Daher sei er der Meinung, dass man zuerst ein Grobkonzept ausarbeiten sollte, damit danach die nötigen Investitionen in Form eines Gesamtkonzeptes getätigt werden können. Er würde daher von Einzelinvestitionen Abstand nehmen. Sollte dieser Beschluss dennoch eine Mehrheit finden, würde er für eine Verwertung der bestehenden Bestuhlung plädieren, so könne man den Vereinen das Angebot unterbreiten, dass die gewünschten Stühle kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Darüber sollte man die Vereine ehestmöglich informieren.

VbGm. Christine Pühringer erwähnt, dass sie in letzter Zeit des Öfteren über die Qualität und über den Zustand der derzeitigen Stühle im Veranstaltungszentrum Gunskirchen angesprochen wurde. Daher sei sie der Meinung, dass diese Ersatzbeschaffung dringend nötig sei. Immerhin sei dies auch eine Visitenkarte von Gunskirchen.

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner hält diese Ersatzbeschaffung ebenfalls für nötig und bestätigt, dass im Prüfungsausschuss dieses Thema bereits näher behandelt wurde. Dennoch wäre er der Ansicht, dass es sich bei dieser Ersatzbeschaffung zwar nur um einen Teil der anstehenden Investitionen handle, aber diese wie bereits erwähnt, sinnvoll erscheint.

Antrag: (Vbgm. Christine Pühringer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Für das Veranstaltungszentrum werden als Ersatzbeschaffung für den Saal 510 Stühle mit Armlehnen einschließlich Sitz- und Reihenummerierung, für das Foyer und für die Tagesheimstätte 100 Stühle ohne Armlehne und für die Bühne 70 Stühle bei der Fa. Selmer GmbH, Köstendorf, in der Ausführung wie angeboten und wie im Bericht beschrieben, nach dem Bestbieterprinzip, zu einer Gesamtauftragssumme von € 138.757,14 exkl. MWSt. angekauft.“**

**Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung**

**27 Ja-Stimmen:** Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Vbgm. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Christian Paltinger, GR Christine Neuwirth, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Ing. Norbert Schönhfer, GR Josef Wimmer, GR Klaus Wiesinger, GR Michael Seiler, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anton Harringer, Ersatz-GR Christian Sturmair, Ersatz GR Christian Schöffmann, Ersatz-GR Jochen Leitner, Ersatz-GR Johann Luttinger, Ersatz-GR Mag. Ursula Pieringer, Ersatz-GR Ralf Oberndorfer

**3 Stimmenthaltungen:** GR Simon Zepko, GR Christian Zirhan, GR Klaus Horninger

**1 Gegenstimme:** GR Walter Olinger

## **10. Seniorenwohn- und Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gem. Rechnungsabschluss 2013**

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

### Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragsgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegenüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

### Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Die Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes können in nachstehend angeführte Bereiche untergliedert werden:

#### 1. Kostenartenrechnung

Mit der Kostenartenrechnung werden alle in der Abrechnungsperiode durch die Leistungserstellung anfallenden Kosten erfasst. Sie gibt somit Auskunft darüber, welche Kosten in welcher artmäßigen Zusammensetzung pro Rechnungsperiode angefallen sind. Entsprechend

den Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit wurden die Kostenarten definiert und in der Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet.

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Infrastrukturkosten SWPH Errichtung
- d) Infrastrukturkosten SWPH Betrieb
- e) Träger interne Umlagekosten

## 2. Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe in einer Abrechnungsperiode im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen entstanden sind. Für die Beantwortung dieser Frage ist es zuerst notwendig, einen Kostenstellenplan zu definieren. Die Kostenstellen wurden durch das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt und durch die Finanzabteilung an die Bedürfnisse der Marktgemeinde Gunskirchen angepasst. Dabei ergibt sich für das Seniorenwohn- und Pflegeheim folgende Kostenstellenstruktur:

<b>Hilfskostenstellen</b>	Verwaltung
	Küche
	Reinigung
	Wäscherei
	Haustechnik
<b>Hauptkostenstellen</b>	Pflege- und Betreuungsleistung
	Hotelleistung
<b>Nebenkostenstellen</b>	Therapieleistung
	Leistungen an Dritte in Bezug auf Küchenleistungen
	Leistungen an Dritte in Bezug auf Sonstiges
	Leistungen für betreubares Wohnen
	Leistungen für Tageszentrum

## 3. Leistungserfassung

Zur Berechnung der Kosten ist es unumgänglich, dass eine genaue und korrekte Erfassung der Kosten durchgeführt werden muss. Dies betrifft u.a. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Seniorenwohn- und Pflegeheimes, der Finanzabteilung und der Amtsleitung. Dies bedeutet, dass bereits bei der Kontierung von Eingangsrechnungen die Kostenstelle und der Kostenart bekannt zu geben sind. Die Finanzabteilung verbucht unter den vorhin genannten Angaben die entsprechenden Kosten und kann somit am Ende des Jahres die gewünschten Daten liefern. Zusätzlich wurde im Seniorenwohn- und Pflegeheim eine Lagerverwaltung für die Bereiche Pflege, Küche und Reinigung eingeführt, um eine periodengerechte Abgrenzung durchführen zu können. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass es im Finanzjahr 2008 bei der Einführung der einzelnen Module noch gewisse Schwierigkeiten bestanden haben, welche voraussichtlich im Finanzjahr 2009 ausgeräumt werden können.

Zur leichteren Beurteilung werden auszugsweise einige Daten der Kosten- und Leistungsrechnung von 2006 - 2013 wiedergegeben.

Flächen- aufteilung	Verwaltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25
<b>Personal- einheiten</b>								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	36,50		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
2011	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,24		0,37
2012	2,00	9,50	4,50	2,00	1,00	40,00		0,37
<b>2013</b>	<b>2,00</b>	<b>10,38</b>	<b>4,50</b>	<b>2,00</b>	<b>1,00</b>	<b>45,45</b>		<b>0,37</b>
<b>Anzahl d. Mitarbeiter</b>								
2006	2	13	8	2	1	43		1
2007	2	13	8	2	1	46		1
2008	2	13	8	2	1	46		1
2009	2	13	8	2	1	46		1
2010	2	13	8	2	1	48		1
2011	2	14	8	3	1	50		1
2012	2	14	8	2	1	57		1
<b>2013</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>63</b>		<b>1</b>

tatsächliches Heimentgelt	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto	kalkuliertes Heimentgelt	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30	2006	62,66	58,89	56,96	53,54
2007	63,80	58,30	58,00	53,00	2007	68,84	64,70	62,58	58,82
2008	63,80	58,30	58,00	53,00	2008	71,26	66,98	64,78	60,89
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00	01.07.2008	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20	01.01.2009	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20	01.08.2009	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,12	71,72	69,20	65,20	01.02.2010	76,06	71,49	69,14	64,99
01.01.2011	78,32	73,59	71,2	66,90	01.01.2011	79,08	74,34	71,14	66,87
01.01.2012	78,65	74,03	71,5	67,3	01.01.2012	78,65	73,93	71,5	67,21
<b>01.01.2013</b>	<b>83,27</b>	<b>78,32</b>	<b>75,7</b>	<b>71,2</b>	<b>01.01.2013</b>	<b>83,68</b>	<b>77,72</b>	<b>75,16</b>	<b>70,65</b>

Aufspaltung tatsächliches Heimentgelt netto	01.01.2009		01.08.2009		01.02.2010		01.01.2011		01.01.2012		01.01.2013	
	EZ	DZ	EZ	DT								
Lebensmitteleinsatz (je w ertgleichem Verpfl.Tag)	3,59		3,65		3,53		3,69		3,82		4,18	
Hotelkomponente (ohne Lebensmitteleinsatz, ohne sonst.Einn.)	35,81	31,81	36,26	32,16	36,21	32,21	39,03	34,76	38,36	34,16	37,88	33,38
Grundbetreuung (ohne Pflegezuschlag, ohne sonst.Einn.)	27,80	27,80	28,39	28,39	29,46	29,46	28,42	28,42	29,32	29,32	34,23	34,23
besondere Pflege (abzgl. Pflegezuschlag)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für das Seniorenwohn- und Pflegeheim nachstehend angeführte Investitionen getätigt:

Anerkannte Anschaffungs- bzw . Herstellungskosten (AK bzw . HK)	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Tatsächliche (ungekürzte) AK bzw . HK	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Absoluter Anteil Gebäude an den tatsächlichen AK bzw . HK	6.557.206,94	83,88%
Absoluter Anteil Betriebs- und Geschäftsausstattung an den tatsächlichen AK bzw . HK	1.259.922,75	16,12%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Sozialabteilung	1.170.032,63	14,97%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Abteilung Gemeinden (BZ)	1.206.369,05	15,43%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Bezirkshauptmannschaft	1.199.101,77	15,34%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Sonstige	4.241.626,24	15,34%
Nutzungsdauer Gebäude (w elche bei der Berechnung "AfA-Gebäude"verw endet w orden ist)	20 Jahre	54,26%

#### Pflegeschlüssel:

Zur Ermittlung des Pflegeschlüssels wird durch die Heimleitung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes monatlich eine Berechnung angestellt, um den Personalschlüssel lt. Heimverordnung zu ermitteln. Dieser Personalschlüssel wurde im Beobachtungszeitraum 2013 jeweils zu 100 % erfüllt.

#### Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der Finanzjahre 2005-2013

Finanzjahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag	Fehlbetrag o. Wasserschaden
2005	2.422.817,48	2.422.817,48	0,00	0,00
2006	2.369.044,52	2.601.632,18	-232.587,66	-164.651,73
2007	2.543.232,98	2.806.661,90	-263.428,92	-101.298,74
2008	2.645.608,21	2.877.313,23	-231.705,02	-192.076,82
2009	3.054.202,97	3.054.202,97	0,00	0,00
2010	3.132.702,22	3.132.702,22	0,00	0,00
2011	3.249.310,12	3.249.310,12	0,00	0,00
2012	3.333.811,97	3.350.126,64	-16.314,67	-16.314,67
2013	3.436.195,43	3.438.014,04	-1.818,61	-1.818,61
				-476.160,57

Die Behebung des Wasserschadens des Seniorenwohn- und Pflegeheimes hat im Finanzjahr 2006 € 67.935,93, im Finanzjahr 2007 € 162.130,18 und im Finanzjahr 2008 € 39.628,20 an Kosten verursacht. Insgesamt sind somit Sanierungskosten in der Höhe von € 269.694,31 aufgetreten. Zu diesen Kosten kommen auch noch Aufwendungen für Sachverständigengebühren, Gerichtskosten und Kostenvorschüsse hinzu. Durch eine Vereinbarung, welche mit der Versicherung des verstorbenen Arch. DI Hein abgeschlossen wurde, konnte ein Einmalergag in der Höhe von € 40.000,00 im Finanzjahr 2005 für die teilweise Abdeckung der Sanierungskosten verbucht werden. Die oben angeführten Sanierungskosten sind in den jeweiligen Abgängen enthalten.

#### Stellungnahme der Finanzabteilung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Heimentgelte ab 1. Jänner 2013 neu festgesetzt. Das Entgelt beträgt somit ab 1. Jänner 2013 für ein Einbettzimmer € 83,27, für ein Zweibettzimmer € 78,32 und für ein Kurzzeitpflegezimmer € 98,34. Die Entgelte wurden aufgrund der angestellten Kalkulation im Rahmen des Voranschlages des Finanzjahres 2013 berechnet.

Der Rechnungskreis Seniorenwohn- und Pflegeheim hat einen Fehlbetrag in der Höhe von €

1.818,61 erzielt. Beim gegenständlichen Fehlbetrag ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die zu bildende Rücklage enthalten.

Der in den Vorjahren eingetretene Verlust, ohne Einbeziehung des Wasserschadens, beläuft sich auf € 476.160,57. Durch die Entnahme von Gewinnen in den Jahren 2009 - 2011 konnte eine gesamte Gewinnentnahme in der Höhe von € 194.706,88 getätigt werden und der Verlust auf € 281.453,69 bei einer mehrjährigen Betrachtungsweise gesenkt werden.

#### Kennzahlenanalyse:

In einem eigenen Arbeitsblatt der Kosten- und Leistungsrechnung kann entnommen werden, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim bei den Hauptkostenstellen, unter Einbezug der Gewinne/Verluste der Nebenkostenstelle (Therapie) ein negatives Ergebnis in der Höhe von € 1.818,61 erwirtschaftet hat. Dies bedeutet, dass das Heimentgelt um 0,05%-Punkte zu gering angesetzt wurde als nunmehr rechnerisch in der Darstellung der Kosten- und Leistungsrechnung belegbar ist.

Durch diese Kennzahlen ist eindeutig belegbar, dass die im Rahmen der Voranschlagserstellung kalkulierten Entgelte sehr genau berechnet werden. Die Forderung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit wird seitens der Marktgemeinde Gunkskirchen als Heimträger betreffend genauer Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung mit allen Nebenaufzeichnungen zu 100% erfüllt.

Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung soll dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit bis 30.Juni 2013 aufgrund der IST-Daten des abgelaufenen Finanzjahres 2012 übermittelt werden.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat ein Benchmarkingsystem eingeführt und soll gewährleistet werden, dass aufgrund der ermittelten Kennzahlen ein Vergleich zwischen den einzelnen Heimen angestellt werden kann.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Empfehlung für diesen Tagesordnungspunkt abzugeben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes gemäß Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **11. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen**

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

### **OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.**

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 2,0 % (im Vorjahr waren es 2,4 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

#### **Zu 1.**

#### **§ 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag**

#### **§ 3 Elternbeiträge**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **§ 4 Mindestbeitrag**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€48,00** anstatt €47,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€41,00** anstatt €40,00

#### **§ 5 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€172,00** anstatt €169,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€107,00** anstatt €105,00

### **Zu 2.**

#### **§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch**

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

### **Zu 3.**

#### **§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 107,00** anstatt € 105,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen einen Materialbeitrag in der Höhe von **€33,-** bereits seit dem letzten Arbeitsjahr zur Vorschreibung bringt.

### **Zu 4.**

#### **§ 13 Gastbeiträge**

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

### **Zu 5.**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2014 an diese Verordnung anzupassen. Eine Indexanpassung wurde nunmehr in die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung miteingebunden, wobei diese mit 1. September 2014 in Kraft gesetzt wird.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Empfehlung für diesen Tagesordnungspunkt abzugeben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2014 in Kraft gesetzt.“**

**Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung**

**30 Ja-Stimmen:** Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Vbgm. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Christian Paltinger, GR Christine Neuwirth, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Ing. Norbert Schönhfer, GR Josef Wimmer, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Michael Seiler, GR Simon Zepko, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anton Harringer, Ersatz-GR Christian Sturmair, Ersatz GR Christian Schöffmann, Ersatz-GR Jochen Leitner, Ersatz-GR Johann Luttinger, Ersatz-GR Christian Zirhan, Ersatz-GR Ralf Oberndorfer

**1 Stimmenthaltung:** GR Mag. Ursula Pieringer

## **12. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen**

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

### **OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.**

8. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
9. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
10. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
11. Anzeige bei Angebotsänderungen
12. Neuregelung der Bedarfserhebung
13. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
14. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 2,0 % (im Vorjahr waren es 2,4 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

6. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
7. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
8. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
9. Gastbeiträge
10. Inkrafttreten

#### **Zu 1.**

#### **§ 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag**

##### **§ 3 Elternbeiträge**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

4. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
5. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
6. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **§ 4 Mindestbeitrag**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

3. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€48,00** anstatt € 47,00 und
4. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€41,00** anstatt € 40,00

#### **§ 5 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

3. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€172,00** anstatt € 169,00 und
4. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€107,00** anstatt € 105,00

**Zu 2.**

#### **§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch**

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

4. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
5. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
6. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

**Zu 3.**

#### **§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 107,00** anstatt € 105,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen einen Materialbeitrag in der Höhe von **€16,50** zur Vorschreibung bringt.

#### **Zu 4.**

##### **§ 13 Gastbeiträge**

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

4. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
5. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
6. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

#### **Zu 5.**

##### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2014 an diese Verordnung anzupassen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Empfehlung für diesen Tagesordnungspunkt abzugeben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Krabbelstuben-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2014 in Kraft gesetzt.“**

**Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung**

**30 Ja-Stimmen:** Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Vbgm. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Christian Paltinger, GR Christine Neuwirth, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Ing. Norbert Schönhfer, GR Josef Wimmer, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Michael Seiler, GR Simon Zepko, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anton Harringer, Ersatz-GR Christian Sturmair, Ersatz GR Christian Schöffmann, Ersatz-GR Jochen Leitner, Ersatz-GR Johann Luttinger, Ersatz-GR Christian Zirhan, Ersatz-GR Ralf Oberndorfer

**1 Stimmenthaltung:** GR Mag. Ursula Pieringer

### **13. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen**

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der OÖ. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die OÖ. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen.

#### **OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.**

15. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
16. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
17. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
18. Anzeige bei Angebotsänderungen
19. Neuregelung der Bedarfserhebung
20. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
21. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 2,0 % (im Vorjahr waren es 2,4 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

11. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
12. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
13. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
14. Gastbeiträge
15. Inkrafttreten

## Zu 1.

### § 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag

#### § 3 Elternbeiträge

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  7. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  8. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  9. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

#### Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme des Schülerhorts. Der Elternbeitrag beträgt 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag **€ 41,00** anstatt € 40,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vormittägigen Besuch des Schülerhorts in der Höhe von **€ 107,00** anstatt € 105,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Schülerhorts über die Mindestöffnungszeiten hinaus wird ein Aufschlag von 20 % verrechnet.

- (3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### § 4 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt **€ 41,00** anstatt € 40,00.

#### § 5 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird von Marktgemeinde Gunkirchen aufgrund der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten Inanspruchnahme festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

Der Höchstbeitrag beträgt je nach Inanspruchnahme

- a) für Kinder, die den Schülerhort innerhalb der Mindestöffnungszeiten (25 Wochenstunden) besuchen **€ 107,00** anstatt € 105,00

- b) für Kinder, die den Schülerhort über die Mindestöffnungszeiten hinaus (über 25 Wochenstunden) besuchen **€130,00** anstatt € 127,00

### **Zu 3.**

#### **§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€107,00** anstatt € 105,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.
- (2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
- (3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen wiederum einen Materialbeitrag in der Höhe von **€16,50** zur Vorschreibung bringt.

### **Zu 4.**

#### **§ 13 Gastbeiträge**

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag hat
  7. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
  8. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
  9. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

### **Zu 5.**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.
- (2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2014 an diese Verordnung anzupassen.

Abschließend wird festgehalten, dass in der Vergangenheit des öfteren seitens der Eltern eine Flexibilisierung in Bezug auf Hortbesuch angeregt wurde. Dabei würde jedoch eine tarifliche Umgestaltung unumgänglich sein.

Seitens der Finanzabteilung wurde diesbezüglich mit dem Land OÖ Rücksprache gehalten und der Marktgemeinde Gunskirchen folgende Auskunft erteilt:

Wie bereits im § 2 Abs. 1 des OÖ KBG ausgeführt, wird für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen eine Regelmäßigkeit eingefordert, wonach dies nur durch entsprechende Öffnungszeiten ermöglicht werden könne. Aus diesem Grund wird seitens des Landes OÖ die Meinung vertreten, dass eine Flexibilisierung in Form einer Nachmittagsbetreuung installiert werden könne.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Empfehlung für diesen Tagesordnungspunkt abzugeben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Schülerhort-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2014 in Kraft gesetzt.“**

### **Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung**

**30 Ja-Stimmen:** Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Vbgm. Karoline Wolfesberger, GV Ingrid Mair, GV Friedrich Nagl, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Ursula Buchinger, GR Karl Gruber, GR Markus Bayer, GR Dr. Gustav Leitner, GR Christian Paltinger, GR Christine Neuwirth, GR Mag. Hermann Mittermayr, GR Ing. Norbert Schönhfer, GR Josef Wimmer, GR Klaus Horninger, GR Klaus Wiesinger, GR Walter Olinger, GR Michael Seiler, GR Simon Zepko, GR Johann Eder, GR Christian Kogler, GR Markus Schauer, Ersatz-GR Anton Harringer, Ersatz-GR Christian Sturmair, Ersatz GR Christian Schöffmann, Ersatz-GR Jochen Leitner, Ersatz-GR Johann Luttinger, Ersatz-GR Christian Zirhan, Ersatz-GR Ralf Oberndorfer

**1 Stimmenthaltung:** GR Mag. Ursula Pieringer

## **14. Junge Gemeinde – Teilnahme an der Zertifizierung des Landes OÖ**

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Vom Land OÖ gibt es wieder die Möglichkeit bei der Landesaktion „Junge Gemeinde“ mitzumachen. Dieses Projekt zielt darauf, jugendfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde zu forcieren und eine Struktur für nachhaltige Jugendarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln. Es werden dabei Qualitätskriterien festgelegt und mit Punkten bewertet. Wenn eine gewisse Mindestpunktzahl erreicht wird, erhält die Gemeinde das Qualitätszertifikat „Junge Gemeinde“. Mit dieser Auszeichnung ist auch eine Förderung von EUR 500,00 für die Gemeinden verbunden.

Aufgrund der zahlreichen Aktivitäten und Aktionen (Jugendtaxi, Ferienpass, Jugendzentrum, Jugendparlament etc.) für Jugendliche ist geplant, dass sich die Marktgemeinde Gunskirchen an dieser Landesaktion beteiligt und somit das Engagement in der Jugendarbeit auch offiziell gewürdigt wird.

Die Jugend ist unsere Zukunft. Daher wird sich die Marktgemeinde Gunskirchen auch weiterhin im Bereich der Jugendarbeit engagieren und neue Aktivitäten bzw. Konzepte für die Jugendlichen mit entwickeln.

Ein Beschluss des Gemeinderates über die Teilnahme an der Zertifizierung durch das Land OÖ ist sichtbares Zeichen dieses Engagements.

**Antrag:** (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**„Die Marktgemeinde Gunskirchen wird sich um das Qualitätszertifikat der Landesaktion „Junge Gemeinde“ bewerben und sich im Bereich Jugendarbeit weiterhin engagieren und Wege finden, das vorhandene Angebot für die Jugendlichen zu erweitern.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## 15. Öffentliche Beleuchtung – Umstellung auf LED-Technik und energiesparende Leuchtmittel, sowie Erweiterung im Siedlungs- und Betriebsbaugelände und der Kreuzungsbereiche entlang der Ortsumfahrung

Bericht: GV Maximilian Feischl

Wie bereits im Straßenausschuss und im Gemeinderat beraten sollen die ca. 700 Lichtpunkte der Öffentlichen Beleuchtung im Gemeindegebiet von Gunskirchen auf LED-Technik bzw. energiesparende Leuchtmittel umgerüstet werden. In den Siedlungsgebieten und im Betriebsbaugelände, sowie die Kreuzungsbereiche entlang der Ortsumfahrung sollen mit zusätzlichen Lichtpunkten ausgestattet werden, wobei der genaue Umfang noch zu definieren ist. Um in den Genuss von Bundes- und Landesförderungen (Bund ca. € 27.000,--/Land ca. € 68.000,--) zu kommen soll die Dienstleistung im Rahmen eines Contractingvertrages vergeben werden. Der Leistungsumfang wurde von der Fa. AKUN, Wallern ausgeschrieben. Es wurden 7 Unternehmen zur Anbotlegung eingeladen, wobei 5 der Einladung folgten. Die Prüfung der Angebote durch die Fa. AKUN ergab folgendes Ergebnis:

1. E-Werk Wels € 896.759,55 inkl. MwSt.
2. Elin GmbH, Linz € 898.906,77 inkl. MwSt.

Die Angebote der restlichen Firmen (3. Elektro Buder, 4. Kliemstein GmbH, 5. Linz Energieservice.) waren auszuschneiden da die geforderten KSV Ratings dem Angebot nicht beigelegt waren.

Auf Grund des Bundesvergabegesetzes soll lt. Vergabevorschläge der Fa. AKUN die Fa. E-Werk Wels mit den Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten im Rahmen eines Contractingvertrages beauftragt werden. Die Tiefbauarbeiten werden, so weit erforderlich, durch das gemeindeeigene Bauhofpersonal erledigt.

Durch die Umstellung der Leuchtmittel sind auch die Schaltzeiten neu festzulegen. Das Abschalten der Leuchten um 22.00 Uhr soll auf Grund der geringen Leistung entfallen. Somit gelten folgende Schaltzeiten:

Montag bis Sonntag: **Abschaltung um 24.00 Uhr; Einschaltung um 5.00 Uhr**

Samstag und Sonntag im Ortskern: **Abschaltung um 2.00 Uhr; Einschaltung um 5.00 Uhr**

Die im beiliegenden Plan blau markierten Flächen werden **nicht** abgeschaltet.

Durch die Fa. AKUN wurde ein Vergabebericht betreffend der Sanierung der öffentlichen Beleuchtung der Marktgemeinde Gunskirchen erstellt und wurde die nachstehend angeführte Gesamtbewertung auszugsweise diesem Amtsvortrag eingefügt.

## 6 GESAMTBEWERTUNG

Nach Prüfung der abgegebenen Angebote ergab die Überlagerung der Bewertung der Qualität und des Preises der Angebote nachfolgendes Gesamtergebnis:

Nr.	Bieter	Angebots- summe netto EUR	Bewertung Preis	Bewertung Garantie	Bewertung Finzierung	Bewertung Gesamt	Reihung
4	Elektrizitätswerk Wels AG	747.299,63	60,00	20,00	20,00	100,00	1
3	ELIN GmbH & CoKG	749.088,98	59,86	20,00	17,50	97,36	2
1	Linz Energieservice GmbH	822.732,15	Das Angebot ist auszuschneiden, da das geforderte KSV Rating dem Angebot nicht beigelegt wurde (Ausscheidungssanktion).				
2	Kliemstein GmbH	799.211,60	Das Angebot ist auszuschneiden, da das geforderte KSV Rating dem Angebot nicht beigelegt wurde (Ausscheidungssanktion).				
5	Elektro Buder	765.228,93	Das Angebot ist auszuschneiden, da das geforderte KSV Rating dem Angebot nicht beigelegt wurde (Ausscheidungssanktion).				

Aus der Gesamtbewertung lässt sich schließen, dass der Best- und Billigstbieter nicht nur in der Ausführung, in der Kategorie Bewertung Preis sondern auch bei der gebotenen Garantie im Bereich Bewertungsgarantie und bei der Finanzierung die Bestpunktzahl erzielt hat.

Hinsichtlich der Finanzierung wird angemerkt, dass ein Aufschlag auf den Jahreseuribor fixiert auf eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren vereinbart wurde und der Aufschlag mit 1,25%-Punkten von der Best- und Billigstbieterin angegeben wurde.

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurden im Voranschlag 2014 unter dem Ansatz 8160 „öffentliche Beleuchtung“ nachstehend angeführte Haushaltsmittel vorgesehen:

1/8160-60000 Strom	€	27.500,00
1/8160-61910 Wartungsvertrag	€	22.400,00
1/8160-75501 lfd. Transferzahlungen	€	33.000,00
<u>1/8160-75502 lfd. Transferzahlungen (Kautio)</u>	<u>€</u>	<u>58.000,00</u>
Gesamtsumme	€	140.900,00

Bei der Finanzierung ist davon auszugehen, dass die Contractingkosten von rund € 90.000,00 für einen 10-jährigen Zeitraum durch eine Ersparnis bei den Wartungskosten und beim Stromverbrauch teilweise gegenfinanziert werden können. In der oben angeführten Aufstellung können die im Haushalt vorgesehenen Mittel der laufenden Transferzahlung (Kautio) in der Höhe von € 58.000,00 für Sanierungskosten, die nicht im Förderkatalog enthalten sind, zur Gänze eingebracht werden.

Im Voranschlag 2014 sind Haushaltsmittel unter den oben angeführten Haushaltsstellen vorgesehen.

### **Wechselrede:**

Bürgermeister Josef Sturmair bedankt sich beim Obmann des Ausschusses der EGEM Gruppe für die Ausarbeitung der Umstellung auf LED Technik und energiesparende Leuchtmittel.

GR Simon Zepko appelliert, die Abschaltzeiten während der Woche auf 2.00 Uhr in der Früh festzulegen.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger erwähnt, dass in gewissen Bereichen (Zonen) überhaupt keine Abschaltungen mehr vorgenommen werden. Dies betreffe auch den Ortskern.

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner spricht die Einschaltzeiten an und gibt bekannt, dass man dabei auf Sommer- und Winterzeiten Rücksicht nehmen solle.

Bgm. Josef Sturmair erklärt, dass die Ein- und Ausschaltzeiten auch von einem Lichtsensor gesteuert werden.

GR Josef Wimmer ergänzt, dass weitere Lichtpunkte im Gemeindegebiet Gunskirchen, beispielsweise im Kreuzungsbereich, wie Spar-Kreuzung hinzukommen.

Bürgermeister Josef Sturmair fügt hinzu, dass jederzeit im Schaltplan, wo die jeweiligen Zonen festgelegt wurden, Einsicht genommen werden könne.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Elektrizitätswerk Wels AG, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels, wird der Zuschlag für das Angebot „Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Marktgemeinde Gunskirchen“ vom 13. Mai 2014 erteilt.**

**Die neuen Schaltzeiten werden wie folgt festgelegt:**

**Montag bis Sonntag: Abschaltung um 24.00 Uhr; Einschaltung um 5.00 Uhr  
Samstag und Sonntag im Ortskern: Abschaltung um 2.00 Uhr; Einschaltung um 5.00 Uhr. Die im beiliegenden Plan blau markierten Flächen werden nicht abgeschaltet.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

**16. Kanalbaulos BA 18 und öffentliche Wasserleitung BA 08, Bereiche - Moostal – Linsbothgründe u. Schwalbenweg, Bereich Straß/Pointen – Wiesbauergründe einschließlich Anschlusskanäle für spätere Verbauungen; Erweiterung des Bauprogramms Bereich für die zukünftige Bebauung Bereich Dahlienstraße - Lambacher Straße, Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten und Druckproben Kanal- und Wasserleitungsbau;**

Bericht: GV Friedrich Nagl

Aufgrund geplanter Neuwidmungen von Bauland und anstehender Parzellierungen werden nachstehende Gebiete durch die öffentliche Kanalisation und die öffentliche Wasserleitung aufgeschlossen (Grundsatzbeschluss vom 17.12.2013):

Moostal - „Linsbothgründe“ am Bachstelzenweg und im Bereich der Parzellierung beim Schwalbenweg.

Straß/Pointen – „Wiesbauergründe“ westlich der Fliederstraße im Anschluss an Kornblumenweg und Lilienstraße sowie zwischen Ligusterstraße und ÖBB Trasse einschließlich Anschlusskanäle für künftige Verbauungen.

Es ist für die Aufschließung der genannten Gebiete erforderlich ca. 990 lfm Schmutzwasserkanal, ca. 53 St. Kanalhausanschlüsse und ca. 1.100 m Wasserleitung in den geplanten Aufschließungsstraßen neu zu errichten.

Des Weiteren soll im Zuge des gegenständlichen Kanal- und Wasserleitungsbauloses ein erster Teilabschnitt für die Aufschließung der Grundstücke entlang der künftigen Dahlienstraße, südlich des Kreuzungsbereiches mit der Lambacher Straße (gemäß Lagepläne lt. Anlage) hergestellt werden. Die Baumaßnahmen umfassen die Errichtung eines Sammelkanals (Eiprofil 70/105 cm) einschließlich der Hausanschlüsse für die in Planung befindliche Wohnbebauung sowie eine Wasserleitung (PE 200 mm) auf einer Länge von ca. je 70 m.

Die dafür erforderlichen Tiefbauarbeiten wurden im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich nach den Bestimmungen des BVG ausgeschrieben. Zur Angebotslegung wurden 8 Baufirmen eingeladen, wobei 7 Firmen Angebote legten.

Die Angebotseröffnung am 23.06.2014 ergab nachstehende Reihung der Baufirmen:

1. Fa. Porr, Linz	€	746.014,64 exkl. MWSt.
2. Fa. Strabag, Pinsdorf	€	770.832,69 exkl. MWSt.
3. Fa. Swietelsky, Taufkirchen	€	780.819,49 exkl. MWSt.
4. Fa. Held & Franke, Linz	€	784.666,91 exkl. MWSt.
5. Fa. Felbermayr, Wels	€	822.458,06 exkl. MWSt.
6. Fa. Leyer & Graf, Linz	€	826.033,87 exkl. MWSt.
7. Fa. Braumann, Antiesenhofen	€	845.604,32 exkl. MWSt.

Die eingelangten Angebote wurden vom Büro Flögl, Linz, das seitens der Marktgemeinde Gunkirchen mit der Bauleitung beauftragt wurde, rechnerisch und sachlich geprüft, und dabei keine Mängel festgestellt. Ein entsprechender Prüf- und Vergabebericht vom Büro Dr. Flögl liegt vor.

Des Weiteren wurde das vorliegende Angebot des Billigstbieters Fa. Porr, Linz, in der Höhe von € 746.014,64 exkl. MWSt., vom Büro Flögl, entsprechend der jeweiligen Zuteilung für Kanal, Wasserleitung, Straßenbeleuchtung und Straßenbau aufgeteilt:

1. Förderbarer Kanalbau	€ 475.047,29 exkl. MWSt.
2. Förderbarer Wasserleitungsbau	€ 133.748,02 exkl. MWSt.
3. Straßenbeleuchtung (nicht förderbar)	€ 34.268,51 exkl. MWSt.
4. Straßenbau (nicht förderbar)	€ 102.950,82 exkl. MWSt.

**€ 746.014,64 exkl. MWSt.**

Ebenfalls wurden für die beide Baulose die benötigte Kamerauntersuchung für den Kanal und die Dichtkontrollen für Kanal und Wasserleitung in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Diesbezüglich wurden fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen wobei 4 Firmen Angebote abgaben.

Die Angebotseröffnung am 23.06.2014, ergab nachstehende Reihung:

1. Fa. Maier-Bauer, Raab	€ 19.215,75 exkl. MWSt.
2. Fa. H & F - Rohrtechnik	€ 21.996,00 exkl. MWSt.
3. Fa. Dehm u. Olbricht, Linz	€ 25.887,60 exkl. MWSt.
5. Fa. Rabmer, Altenberg	€ 31.668,40 exkl. MWSt.

Die vorliegenden Angebote wurden ebenfalls vom Büro Flögl überprüft und dabei keine rechnerischen bzw. sachlichen Mängel festgestellt. Ein entsprechender Prüf- und Vergabebericht vom Büro Dr. Flögl liegt vor (Aufteilung: Kanalbau € 9.560,75 exkl. MWSt. und Wasserleitungsbau € 9.655,00 exkl. MWSt.).

Die gegenständlichen öffentlichen Kanal- und Wasserleitungen wurden am 27.05.2014 wasserrechtlich verhandelt. Teilweise liegen die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide bereits vor. Nach Erteilung aller wasserrechtlichen Bewilligungen (ergänzende WR- Verhandlung am 15.07.) und Zuerkennung der Förderfähigkeit nach den Richtlinien der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, soll ehest möglich mit den Bauarbeiten begonnen werden. Entsprechende Förderansuchen in Hinblick auf die Förderfähigkeit der gegenständlichen Baulose werden beim Amt der OÖ. Landesregierung in weiterer Folge eingereicht.

Die Finanzierung der Tiefbauarbeiten für das Kanalbaulos BA 18 auf HHS 5/85118/00401, für Wasserleitungsbaulos 08 auf HHS 5/85008/00401, für die Druckproben auf der HHS 5/85118/004011, für den nicht förderbaren Straßenbau auf der HHS 5/85118/004051 und für die Beleuchtung auf der HHS 5-85118/00406 ist in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant und gesichert.

Ein Teil der Baukosten wird durch die Einnahmen aus den Infrastrukturvereinbarungen mit den Widmungswerbern

Linsboth, Schwalbenweg, Lambacher Str. und Wiesbauer ca. € 112.000,--  
aus den künftigen Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der anzurechnenden AufschlieBungsbeiträge ca. € 300.000,-- und  
der Förderung des Bundes (KPC) ca. € 100.000,--  
abgedeckt.

Der restliche Betrag (inkl. Planungskostenanteil) in der Höhe von ca. € 321.410,39 ist aus den Einnahmen der laufenden Kanal und Wassergebühren abzudecken. Die Abänderungen der ob genannten Summen entstanden einerseits aufgrund zusätzlicher AufschlieBung von Wohnbauflächen und andererseits aufgrund der tatsächlichen vorliegenden Auftragssummen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat ebenfalls die Beschlussfassung.

Antrag: (GV Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Erweiterung des Kanalbauloses BA 18 und des Wasserleitungsbauloses BA 08 um die Aufschließung der Grundstücke südlich des Kreuzungsbereiches der Lambacher Straße mit der Dahlienstraße, wie im Bericht beschrieben, wird zugestimmt.**

**Mit den erforderlichen Tiefbauarbeiten für das Kanalbaulos BA 18 und für das Wasserleitungsbaulos BA 08 sowie mit den nicht förderbaren Leistungen für Straßenbau und Beleuchtung, gemäß Bericht, wird aufgrund des Angebotsergebnisses vom 23.06.2014, die Fa. Porr, Linz, als Billigstbieter mit einer Gesamtauftragssumme von ca. € 746.014,64 exkl. MWSt., vorbehaltlich der Zuerkennung der Förderfähigkeit nach den Richtlinien der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, beauftragt.**

**Mit der begleitenden Kamerauntersuchung zur Feststellung der Funktionsfähigkeit des Kanals u. mit den Dichtkontrollen für Kanal und Wasserleitung wird aufgrund des Angebotseröffnungsergebnisses vom 23.06.2014, die Fa. Maier-Bauer, Raab, als Billigstbieter mit einer Auftragssumme von ca. € 19.215,75 exkl. MWSt., vorbehaltlich der Zuerkennung der Förderfähigkeit nach den Richtlinien der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, beauftragt.**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

**17. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 30 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1/2001-Änderung Nr. 23;  
Ansuchen der Fa. Franz Oberndorfer GmbH & Co KG., Lambacher Straße 14, Gunskirchen, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 1012/1, KG. Straß von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Gebiet für Geschäftsbauten mit einer max. Verkaufsfläche von 900 m<sup>2</sup>*; Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 15.04.2014 wurde seitens der Fa. Franz Oberndorfer GmbH & Co KG., Lambacher Straße 14, Gunskirchen ein Ansuchen auf Umwidmung der Parzelle Nr. 1012/1, KG. Straß eingebracht. Die gegenständliche Parzelle ist im Kreuzungsbereich Lambacher Straße / Dahlienstraße gelegen, weist eine Größe von ca. 3.775 m<sup>2</sup> auf und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist für das gegenständliche Grundstück – *Grünland/Landwirtschaftsfläche* und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 – Wohnfunktion - aus.

Gemäß Ansuchen ist nunmehr seitens der Antragsteller die Umwidmung in *Bauland – Geschäftsgebiet mit einer max. Verkaufsfläche vom 900 m<sup>2</sup>* geplant. Dies soll die ersatzweise Errichtung der bestehenden BILLA-Filiale – derzeit am Standort Gärtnerstraße - auf dem gegenständlichen Grundstück ermöglichen. Die künftige Zufahrt zum neuen Geschäftsstandort ist über die Dahlienstraße geplant.

Die Verbauung entspricht im Wesentlichen auch dem Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbes aus dem Jahr 2009, welcher für den Ortsteil Straß in diesem Bereich die Etablierung eines 'Subzentrums' vorsieht. Zudem deckt sich dies mit den generellen Zielen und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001. Weiters berücksichtigt die Planung des künftigen Geschäftsstandortes auch die Kreisverkehrslösung für die Kreuzung der Dahlienstraße mit der Lambacher Straße gemäß dem Ergebnis aus dem vorgenannten städtebaulichen Wettbewerb bzw. dem diesbezüglichen Vorprojekt des Büro TBV, Linz mit Stand 28.05.2014.

Zur beantragten Umwidmung ist zusammenfassend festzuhalten, dass öffentliche Interessen durch die geplante Umwidmung nicht negativ berührt werden. Zudem sind die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherstellung der Nahversorgung für die Bewohner im Allgemeinen und im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Gunskirchen gelegen.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt zur beantragten Änderung eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 18.06.2014 sowie der entsprechende Flächenwidmungs-Änderungsplan Nr. 7.30 u. der ÖEK-Änderungsplan Nr. 1.23, je mit Datum vom 16.06.2014 – gemäß Anlage – vor.

Betreffend die erforderliche Aufschließung ist auszuführen, dass sich die Maßnahmen im Wesentlichen auf die Herstellung einer Gehwegverbindung zwischen Astenstraße und Dahlienstraße, auf die Aufweitung der Fahrbahnen im Kreuzungsbereich Lambacher Straße/Dahlienstraße sowie die Ergänzung der öffentlichen Beleuchtung erstrecken. Für den Infrastrukturkostenbeitrag welcher gemäß den Richtlinien für betrieblich genutzte Grundstücke € 10,-/m<sup>2</sup> beträgt, fallen gemäß festgelegten Aufteilungsschlüssel 84 von 100 an. Entsprechend der Bruttofläche ergibt sich daher ein Infrastrukturkostenbeitrag von € 31.710,- zuzüglich Indexierung. Ein entsprechender Infrastrukturkostenvereinbarungsentwurf, abgeschlossen mit der künftigen Grundeigentümerin Fa. Billa Immobilien GmbH, Wien, liegt gemäß

Anlage vor. Der Vertragsentwurf entspricht im Wesentlichen den diesbezüglichen Standardvereinbarungen mit Ausnahme, dass der Vertragspartner der künftige Grundeigentümer ist. Alle Details über Vertragsobjekt, Berechnung des Beitrages, Sicherstellung, Fälligkeit, sonstige Vereinbarungen, Rechtskraft sind dem Vereinbarungsentwurf zu entnehmen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Änderung Nr. 30 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 sowie der zugehörigen Änderung Nr. 23 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 1012/1, KG. Straß von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Geschäftsgebiet mit einer max. Verkaufsfläche von 900 m<sup>2</sup>* wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 24.06.2014 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet.**

**Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.**

**Dem Abschluss der Infrastrukturkosten- Vereinbarung mit Billa Immobilien GesmbH, Wien, im Zusammenhang mit vorgenannter Flächenwidmungsplanänderung, wird zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen die Zustimmung erteilt.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **18. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 32**

**Ansuchen der Ehegatten Judith u. Helmut Erbler, Bichlwimm 7, Gunskirchen, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 761, 766, 768/2, 768/1, 1180, .78/1, .78/2 u. 769/1, je KG. Grünbach, in eine *‘Sonderausweisung des Grünlandes – Reitsportanlage’* (Ortschaft Bichlwimm); Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.**

***GR Josef Wimmer erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt als befangen.***

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 09.01.2014, wurde seitens der Ehegatten Judith u. Helmut Erbler, Bichlwimm 7, Gunskirchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Liegenschaft Bichlwimm 7 ersucht.

Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist für den Bereich Bichlwimm *Grünland – Landwirtschaftsflächen* aus. Über Antrag der Ehegatten Erbler soll nunmehr auf Teilflächen der Parzellen Nr. 761, 766, 768/2, 768/1, 1180, .78/1, .78/2 u. 769/1, je KG. Grünbach, eine *Sonderausweisung im Grünland – Reitsportanlage* ausgewiesen werden. Die gegenständliche Widmung soll den Aus- bzw. Umbau der bestehenden Pferdepensionshaltung auf der ggst. Liegenschaft absichern.

Die beantragte Widmungsfläche umfasst das Gehöft sowie Nebengebäude und Reitsportanlagen (Reitplatz) in einer ungefähren Größe von ca. 13.813 m<sup>2</sup>.

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die Erhaltung bzw. Schaffung eines entsprechenden Freizeitangebotes für Reitsport im öffentlichen Interesse gelegen ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung Dritter ist auf Grund der Lage der ggst. Widmungsfläche nicht zu erwarten.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 11.06.2014 – gemäß Anlage – vor.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seinen Sitzungen vom 20.03.2014 sowie 26.06.2014 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Betreffend die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass durch die geplante Widmungsänderung unmittelbar keine Aufschließungsmaßnahmen seitens der Marktgemeinde Gunskirchen erforderlich sind und ist daher auch kein Infrastrukturbeitrag zu leisten.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Änderung Nr. 32 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend dem Ansuchen der Ehegatten Judith u. Helmut Erbler, Bichlwimm 7, Gunskirchen vom 09.01.2014 auf Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 761, 766, 768/2, 768/1, 1180, .78/1, .78/2 u. 769/1, je KG. Grünbach, von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in eine *‘Sonderausweisung des Grünlandes – Reitsportanlage’* (Ortschaft Bichl-**

wimm), in einem Ausmaß von ca. 13.813 m<sup>2</sup>, wird zugestimmt Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 25.06.2014 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß den Bestimmungen des § 33 iVm. § 36 Oö.ROG idgF. eingeleitet. Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von den Antragstellern zu tragen.“

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **19. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 33**

**Ansuchen von Claudia Hautzeneder u. Maria Schönberger, Fernreith 13, Gunkskirchen betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 509 u. 511/1, KG. Grünbach von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Dorfgebiet* (Ortschaft Fernreith); Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 20.02.2014 wurde von Frau Claudia Hautzeneder u. Frau Maria Schönberger, Fernreith 13, Gunkskirchen, ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 eingebracht. Hierbei wurde die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 509 u. 511/1, je KG. Grünbach, im Bereich der Ortschaft Fernreith zur Schaffung von Bauparzellen beantragt. Die Bauparzellen sollen in der Folge an die Kinder übertragen werden.

Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist derzeit für gegenständliche Grundstücke Nr. 509 u. 511/1 die Widmung *Grünland – Landwirtschaftsfläche* aus. Die geplante Widmungsfläche wird eine Größe von ca. 2.150 m<sup>2</sup> aufweisen und ist bereits 3-seitig von *Bauland – Dorfgebiet* umgeben.

Zur beantragten Umwidmung ist grundsätzlich festzuhalten, dass öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter durch die geplante Umwidmung nicht negativ berührt werden.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 18.06.2014 – gemäß Anlage – vor.

Betreffend die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass für die Erschließung der künftigen Bauplätze ein entsprechender Straßenausbau der Wegparzelle Nr. 1164/1 samt Oberflächenentwässerung sicherzustellen ist und wird daher mit der Antragstellerin eine Vereinbarung zur Leistung eines diesbezüglichen Infrastrukturbeitrages in Höhe von € 11.500,- abgeschlossen. Dies entspricht den tatsächlich zu erwartenden Kosten für den erweiternden Straßenausbau samt Oberflächenentwässerungsmaßnahmen und soll die Vereinbarung bis zur 2. Beschlussfassung durch den Gemeinderat, unterfertigt vorliegen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seinen Sitzungen vom 20.03.2014 sowie 26.06.2014 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Änderung Nr. 33 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 509 u. 511/1, je KG. Grünbach, von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Dorfgebiet*, in einem Ausmaß von ca. 2.150 m<sup>2</sup>, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 25.06.2014 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet. Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von den Antragstellern zu tragen.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

**20. Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 25 (Ströblberg 1) und Nr. 29 (Ströblberg 2) sowie Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 34  
Ansuchen von Frau Christiane Humer, Ströblberg 9, Gunskirchen, betreffend die Verringerung des Grünzuges auf der Parzelle Nr. 709/5, KG. Fallsbach von derzeit 20,0 m um 5,0 m (Ortschaft Ströblberg); Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 07.03.2014 wurde von Frau Christiane Humer, Ströblberg 9, Gunskirchen ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 eingebracht. Im Näheren soll hierbei im Bereich der Parzelle Nr. 709/5, KG. Fallsbach, der bestehende *Grünzug* von derzeit 20,0 m auf hinkünftig 15,0 m reduziert werden.

Die gegenständliche Parzelle ist im Bereich der Ortschaft Ströblberg gelegen und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 zur Gänze als Grünzug ausgewiesen und soll künftig mit der angrenzenden Parzelle Nr. 709/4, welche als *Bauland – Wohngebiet* ausgewiesen ist, verwertet werden.

Durch die beantragte Änderung soll die Errichtung einer Garage mit mehreren Abstellplätzen, im südlichen Bereich des künftigen Bauplatzes ermöglicht werden.

Zum diesbezüglichen Ansuchen ist anzumerken, dass eine Verringerung des Grünzuges entlang des gesamten Siedlungsteils, östlich der Fallsbacher Straße L1253 angestrebt werden soll. Dies wird damit begründet, dass westlich der Fallsbacher Straße L1253 der Grünzug auch eine Breite von lediglich 15 m aufweist. Diesbezüglich liegt ein entsprechender Änderungsplan des Ortsplaners mit Datum vom 23.06.2014 vor, welcher eine Reduzierung des Grünzuges im Bereich der Parzellen Nr. 706, 707, 709/5, 709/6, 712/3, 720/2 u. 1633, je KG. Fallsbach ausweist.

Im Rahmen der diesbezüglichen Vorerhebungen wurde weiters festgestellt, dass für den Bereich der Liegenschaften Ströblberg 9 bis 11 zwei rechtswirksame Bebauungspläne mit der Bezeichnung Nr. 25 (Ströblberg 1) und Nr. 29 (Ströblberg 2) bestehen, welche sich auch teilweise überlagern. Zur Behebung dieses Umstandes bzw. zur Ermöglichung der geplanten Errichtung der Garage sollen daher die beiden Bebauungspläne aufgehoben werden.

Der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 26.06.2014 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Bebauungsplanaufhebung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung bzw. Aufhebung.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Änderung Nr. 34 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, hinsichtlich der Reduzierung des Grünzuges entlang des Grünbaches in der Ortschaft Ströblberg auf den Parzellen Nr. 706, 707, 709/5, 709/6, 712/3, 720/2 u. 1633, je KG. Fallsbach, von derzeit 20 m auf künftig 15 m, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 26.06.2014 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben.**

**Die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 25 (Ströblberg 1) u. Nr. 29 (Ströblberg 2) wird zum Beschluss erhoben.**

**Die Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Aufhebung der Bebauungspläne gemäß den Bestimmungen des § 33 iVm. § 36 Oö.ROG idgF. werden eingeleitet.**

**Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von der Antragstellerin zu tragen.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **21. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 35**

**Ansuchen von Gerald Höller, Auholz 2, Gunskirchen betreffend die Erweiterung der ´Sternchenfläche Nr. 1´ auf Teilfläche der Parzelle Nr. 1281/3, KG. Fallsbach (Ortschaft Auholz) - Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 24.06.2014 wurde von Gerald Höller, Auholz 2, Gunskirchen, ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 eingebracht. Hierbei soll eine Erweiterung der bestehenden ´Sternchenfläche Nr. 1´ erfolgen. Vorgenannte ´Sternchenfläche Nr. 1´ ist derzeit im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 auf die Parzelle Nr. 1283/2, KG. Fallsbach beschränkt und weist eine Fläche von ca. 681 m<sup>2</sup> auf. Gemäß vorliegendem Antrag soll nunmehr eine Erweiterung dieser Sternchenfläche über eine Teilfläche der angrenzenden Parzelle Nr. 1281/3, KG. Fallsbach, in einem ungefähren Ausmaß von ca. 274 m<sup>2</sup>, erfolgen. Diese Erweiterungsfläche soll der Errichtung eines Nebengebäudes sowie Brennholzlagerung und Gartenerweiterung dienen und wird vom Grundnachbarn angekauft.

Zur beantragten Umwidmung ist festzuhalten, dass durch die gegenständliche Änderung eine geringfügige Vergrößerung der Sternchenfläche Nr. 1 auf ein Gesamtausmaß von ca. 955 m<sup>2</sup> erfolgt und öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter dadurch nicht negativ berührt werden.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt ein entsprechender Änderungsplan mit Datum vom 25.06.2014 vor. Eine diesbezügliche positive Stellungnahme wird bis zur Gemeinderatssitzung erwartet.

Betreffend die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass durch die geplante Widmungsänderung unmittelbar keine Aufschließungsmaßnahmen seitens der Marktgemeinde Gunskirchen erforderlich sind und ist daher auch kein Infrastrukturbeitrag zu leisten.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 26.06.2014 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Der Änderung Nr. 35 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Erweiterung der Sternchenfläche Nr. 1 über eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1283/2, KG. Fallsbach, auf eine Gesamtfläche von ca. 955 m<sup>2</sup>, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 26.06.2014 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet. Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von den Antragstellern zu tragen.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **22. Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“ – Änderung Nr. 6 Teilaufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Parzellen Nr. 908/1, 908/5, 908/3 u. 908/4, je KG. 51235 Straß - Beschlussfassung**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.03.2014 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ beschlossen.

Durch die geplante Änderung Nr. 6 soll der Bebauungsplan im Bereich der Parzellen Nr. 908/1, 908/5, 908/4 u. 908/3 aufgehoben werden um einerseits einen beabsichtigten Neubau des Spargeschäftes ermöglichen zu können und andererseits eine flexiblere Gestaltung der künftigen Park- und Verkehrsflächen gewährleisten zu können.

Das erforderliche Verständigungsverfahren für die ggst. Bebauungsplanauflassung nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten des Landes, Abteilung Raumordnung, wurde innerhalb der gesetzlich eingeräumten Frist von 8 Wochen keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Energie AG wurde eine Stellungnahme mit Datum vom 09.04.2014, seitens der Oö. Ferngas Netz GmbH. eine Stellungnahme mit Datum vom 17.04.2014 und seitens des Abwasserverbandes Welser Heide eine Stellungnahme vom 23.04.2014 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflassung erheben.

Seitens der Oö. Ferngas Netz GmbH. wurde in der Stellungnahme – gem. Anlage - ergänzend auf die Einhaltung diverser Schutzabstände zu den bestehenden Leitungen hingewiesen.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., wurden die Betroffenen Grundeigentümer über die geplante Auflassung verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planaufgabe war somit auf Grund dieser Verständigung nicht erforderlich.

Etwaige weitere Stellungnahmen sind hiezu beim Marktgemeindeamt Gunskirchen nicht eingegangen.

Auf Grund des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 6 (Teilaufhebung) des Bebauungsplaners Nr. 35 „Marktzentrum“ zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ (Teilaufhebung im Bereich der Parzellen Nr. 908/1, 908/5, 908/3 u. 908/4, je KG. 51235 Straß), mit Stand vom 20.03.2014, erstellt vom Ortsplaners DI Altmann, wird zum Beschluss erhoben.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

### **Errichtung von Lärmschutzwänden in den Bereichen Pregl- / Resselstraße und Waldmeisterweg / Veilchenweg – Beschlussfassung einer Finanzierungsbestätigung**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.11.2013 wurde die grundsätzliche Mitfinanzierung der Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich der Wohnbebauungen Pregl- / Resselstraße sowie Waldmeisterweg / Veilchenweg beschlossen.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen soll noch im Jahr 2014 bzw. 2015 erfolgen, sofern die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Zu diesem Zweck wurde seitens des Landes OÖ, Abt. Straßenerhaltung und -betrieb, nunmehr eine Finanzierungsbestätigung an die Marktgemeinde Gunskirchen übermittelt, welche ehest möglich unterfertigt zu retournieren ist. Hierin wurden die aktuellen Baukosten (Lärmschutzwand und Banketteverbreiterung) neu berechnet und ergibt sich ein Gesamtbetrag von € 318.240,-. Der errechnete Anteil der Gemeinde in Höhe von 38 % der Gesamtkosten, beträgt somit € 150.875,20,-.

Gemäß Zusage des Landesrates Hiegelsberger werden zur Finanzierung des Interessentenbeitrages BZ-Mittel in Höhe von € 80.000,- für die gegenständlichen Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt, sodass abschließend ein Finanzierungsbetrag in Höhe von ca. € 70.875,20,- verbleibt.

Im Voranschlag 2014 sind Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 5/5232-7510 in der Höhe von € 118.000,- vorgesehen. Derzeit steht ein Restbetrag in Höhe von € 118.000,- zur Verfügung. Die verbleibenden Kosten in Höhe von € 32.875,20,- sind im Nachtragsbudget 2014 bzw. Voranschlag 2015 zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung der oa. Lärmschutzmaßnahmen soll daher die vorliegende Finanzierungsbestätigung zum Beschluss erhoben werden.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

**„Die vorliegende Finanzierungsbestätigung in Höhe von € 150.875,20,- betreffend die Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der B1 Wiener Straße im Bereich der Wohnsiedlungen Pregl- / Resselstraße und Waldmeisterweg / Veilchenweg wird zum Beschluss erhoben.“**

**Beschlussergebnis: einstimmig**

## **ALLFÄLLIGES, GR 01. Juli 2014**

### **Konzert – Projekt Volks- und Hauptschule Gunskirchen**

Bürgermeister Josef Sturmair gibt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern bekannt, dass die Volks- und Hauptschule Gunskirchen in einem gemeinsamen Projekt ein Jazz-Konzert veranstalten, wobei jedem Gemeinderatsmitglied eine Eintrittskarte gespendet wurde.

### **Marschwertung 2014**

Bürgermeister Josef Sturmair gratuliert dem Musikverein Gunskirchen zur erfolgreichen Teilnahme bei der Marschwertung in Pichl bei Wels. Hierbei möge er festhalten, dass der Musikverein Gunskirchen einen ausgezeichneten Erfolg mit einer der höchsten Punkteanzahl des Bezirkes erreicht hat.

### **Feuerwehrfest 2014**

Bürgermeister Josef Sturmair gratuliert der FF Gunskirchen zur hervorragenden Organisation dieses Festes und ersucht das anwesende Gemeinderatsmitglied Josef Wimmer, die Glückwünsche der Feuerwehr zu übermitteln.

### **Laufsportfest in Marchtrenk**

Bürgermeister Josef Sturmair gibt bekannt, dass in Marchtrenk ein hochkarätiges Laufsportfest veranstaltet werde. Dazu möge die Einladung Herrn Christian Renner weitergegeben werden. Weiters möge er festhalten, dass auch der 12. Gunskirchner Marktlauf hervorragend organisiert wurde, wonach er zur Ausrichtung dieses Festes gratulieren möchte.

### **Ortsmeisterschaft – Fußball 2014**

Bürgermeister Josef Sturmair informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die Austragung der Ortsmeisterschaft 2014.

### **Totalsperre Grünbachtalstraße**

Bürgermeister Josef Sturmair informiert über eine geplante Totalsperre der Grünbachtalstraße für einige Tage. Hierbei wird bekannt gegeben, dass dies seitens der Marktgemeinde Gunskirchen abgelehnt wurde, zumal einige Firmen von dieser Totalsperre betroffen wären. Weiters seien auch Landwirte betroffen, zumal in dieser geplanten Zeit die Haupterntezeit sei. Der Sanierung dieses Straßenzuges stehe er jedoch positiv gegenüber. Er schlage daher eine Sanierung Anfang September vor, wonach eine Totalsperre während der veranschlagten 3 - 4 Tage kein Problem wäre. Weiters wird bekannt gegeben, dass alle Firmen von der geplanten Totalsperre informiert werden.

## **Kart-Rennen in Gunskirchen**

Bürgermeister Josef Sturmair informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Stattfindung des Kart-Rennes 2014, welches am 15. und 16. August im Ortskern von Gunskirchen abgehalten werde. Hierbei wurde vereinbart, dass das nächste Kart-Rennen erst in zwei Jahren wiederholt wird.

## **Konrad Spreitzer verstorben**

Bürgermeister Josef Sturmair gibt bekannt, dass der langjährige Gemeinderat Konrad Spreitzer verstorben ist. Das Begräbnis finde am Freitag, 04. Juli 2014, um 14.00 Uhr statt.

## **Präsentation Projekt Hauptschule**

Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die Präsentation des Hauptschulprojektes, welche am 02. Juli 2014, 14.00 Uhr bei der Bahnhofsunterführung abgehalten werde.

## **Errichtung der Dahlienstraße**

GR Christian Kogler erkundigt sich bei Bürgermeister Josef Sturmair über den derzeitigen Stand zur Umsetzung des Projektes Dahlienstraße.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass sämtliche Vorgespräche mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen sind. Aus diesem Grund können weitere nötige Schritte gesetzt werden, zumal bereits eine Mittelaufstockung für die Errichtung der Dahlienstraße beschlossen wurde. Die Grundstückseinteilungen werden nun die nächsten Schritte sein. Danach können die weiteren Verhandlungen aufgenommen werden. Weiters möge er festhalten, dass gegenüber der „Billa“ ein weiteres Projekt geplant werde, wobei es sich hierbei um eine eventuelle Errichtung von Mietwohnungen handle. Um das Projekt umsetzen zu können, stehe man mit der Familie Graßmayr in Verhandlungen. Es wird angemerkt, dass eine Beantwortung in Bezug auf die Umsetzung des Projektes seitens der Familie Graßmayr ausstehe.

## **Geburtstage**

Folgenden Mitgliedern wird zu deren begangenen Geburtstagen gratuliert:

GR Ursula Buchinger  
GR Klaus Wiesinger

